



Strukturen der allgemeinen
und beruflichen Bildung
und der Erwachsenenbildung
in Europa

ÖSTERREICH

2003

Informationen bereitgestellt von:

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Eurydice – Informationsstelle
Abt. I/6b
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Österreichisches ReferNet
abf-austria / Arbeitsgemeinschaft Berufsbildungsforschung
c/o IBW
Rainergasse 38
A-1050 Wien
(<http://www.abf-austria.at>)

Für weitere detaillierte Informationen zum Bildungswesen in Europa empfehlen wir Ihnen,
unsere Datenbank EURYBASE (<http://www.eurydice.org>) und die CEDEFOP Monographien
(<http://www.cedefop.eu.int>) einzusehen.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	4
1. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERWALTUNG	7
1.1 Politischer Hintergrund	7
1.2 Grundlagen des Schulsystems: Gesetzgebung	7
1.3 Kompetenzverteilung in der Verwaltung des Schulsystems	7
1.4 Schulaufsicht	10
1.5 Finanzierung	10
1.6 Beratungsorgane.....	10
1.7 Privatschulen	11
2. VORSCHULERZIEHUNG	12
2.1 Organisation	12
2.2 Lehrplan / Leistungsbeurteilung	12
2.3 Lehrpersonal.....	12
2.4 Statistische Daten	13
3. ALLGEMEINE SCHULPFLICHT	14
3A Primarbereich / Volksschule	14
3A.1 Organisation	14
3A.2 Lehrplan.....	15
3A.3 Leistungsfeststellung	15
3A.4 Lehrpersonal.....	16
3A.5 Statistische Daten.....	17
3B Sekundarbereich I	17
3B.1 Hauptschule	17
3B.2 Die allgemein bildende höhere Schule (AHS)/Unterstufe.....	19
4. DAS SCHULWESEN IM SEKUNDARBEREICH II.....	22
4.1 Polytechnische Schule (PTS).....	22
4.2 Allgemein bildende höhere Schule (AHS)/Oberstufe.....	23
4.3 Berufsbildende Schulen.....	24
4.4 Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik	25
5. BERUFLICHE ERSTAUSBILDUNG	27
5.1 Organisation des Dualen Systems	27
5.2 Die berufsbildende Pflichtschule (Berufsschule)	27
5.3 Finanzierung.....	28
5.4 Lehrplan.....	28
5.5 Leistungsbeurteilung	28
5.6 Lehrpersonal.....	28
5.7 Statistische Daten	28
6. HOCHSCHULBILDUNG	29
6A Nichtuniversitäre Bildungsalternativen	29
6A.1 Zugang	29
6A.2 Studiengebühren / Studienförderung	29
6A.3 Akademisches Jahr.....	29
6A.4 Angebotene Studien	29
6A.5 Leistungsbeurteilung / Qualifikationen	30
6A.6 Lehrpersonal.....	30
6B Universitäten, Fachhochschulen.....	30
6C Universitätsbereich.....	30
6C.1 Hochschulzugang	30
6C.2 Studienbeiträge; Studienförderung	31
6C.3 Das akademische Jahr	31
6C.4 Angebotene Studien.....	31
6C.5 Leistungsbeurteilung / Qualifikationen	32
6C.6 Lehrpersonal	32
6D Fachhochschulen.....	33
6D.1 Hochschulzugang	33
6D.2 Studienbeiträge, Studienförderung	33
6D.3 Das akademische Jahr	33
6D.4 Angebotene Studien.....	33
6D.5 Leistungsbeurteilung / Qualifikationen.....	33
6D.6 Lehrpersonal	33
6E. Statistische Daten	34

7. ERWACHSENENBILDUNG	35
7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen ()	35
7.2 Organisatorische Rahmenbedingungen	35
7.3 Finanzierung	36
7.4 Lehrende in der Erwachsenenbildung	36
7.5 Organisation	36
7.5.1 Weiterbildungsinstitutionen	37
7.5.2 Zugangsvoraussetzungen	38
7.5.3 Zielsetzungen	39
7.5.4 Zeitliche und räumliche Organisation	39
7.5.5 Curriculum	39
7.5.6 Qualitätssicherung	39
7.6 Bildungsinformation und Bildungsberatung	40
7.7 Anrechnung von Vorkenntnissen, Akkreditierung	40
7.8 Statistik	40

EINLEITUNG

Die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa sind von einer großen Vielfalt geprägt. Um diese Vielfalt zu beleuchten, veröffentlicht EURYDICE, das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF) unter dem Titel Strukturen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung in Europa regelmäßig aktualisierte nationale Monografien.

In diesen Länderdarstellungen findet der interessierte Leser grundlegende Informationen zu allen Ebenen der Systeme der allgemeinen Bildung und der beruflichen Erstausbildung (vom Elementarbereich bis zum Hochschulbereich) mit Angaben zu ihrer Verwaltung und ihrem Aufbau. Die Darstellungen enthalten ferner eine Beschreibung der alternierenden Formen der beruflichen Erstausbildung und der Erwachsenenbildung im Rahmen des lebenslangen Lernens. Behandelt werden ferner die Aus- und Fortbildung der Lehrer sowie ihr Status.

Diese Informationen werden jeweils auf der Grundlage einer einheitlichen Gliederung präsentiert, um Vergleiche zwischen den verschiedenen Staaten zu erleichtern und dabei gleichzeitig die Besonderheiten der einzelnen Systeme hervorzuheben.

Den einzelnen Länderdarstellungen wird jeweils ein Übersichtsdiagramm zum Bildungssystem des entsprechenden Landes vorangestellt. Auch diese Diagramme folgen einem gemeinsamen Grundschemata, um Quervergleiche zu ermöglichen.

Das erste Kapitel ist jeweils einer kurzen Darstellung des betreffenden Landes gewidmet, mit Angaben zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Bildungswesens, der Verteilung der Kompetenzen sowie einer Reihe von Informationen zu spezifischen Punkten (Verwaltung, Schulaufsicht, Finanzierung, Privatschulen und Beratungsorgane). Auch Angaben zu den wichtigsten Reformen sind hier zu finden.

Es folgen jeweils ein Kapitel zum Elementarbereich, zur Bildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (Primarbereich und Sekundarbereich I) und zur Bildung im Sekundarbereich II (allgemeine, technische und berufliche Sekundarbildung – schulische Bildungsgänge). Die Gliederung der Kapitel richtet sich jeweils nach dem landesspezifischen Kontext. So wurden für die Länder, in denen der Elementarbereich faktisch eine Einheit mit dem Primarbereich bildet, oder in denen die Bildung im Rahmen der Schulpflicht verschiedene Bildungsebenen umfasst, die Gliederung entsprechend angepasst. Grundsätzlich wird für jedes Land zunächst eine kurze Beschreibung der Zielsetzungen und der Organisation der jeweiligen Bildungsebene gegeben, darauf folgen Abschnitte zu den Lehrplänen, zur Leistungsbeurteilung, zu den Lehrern und statistischen Angaben.

Ein weiteres Kapitel ist der alternierenden Berufsausbildung gewidmet. In diesem Kapitel werden alle Formen der Berufsausbildung für Jugendliche behandelt, die nicht überwiegend als schulische Bildungsgänge konzipiert sind; erfasst werden die verschiedenen Formen der dualen Berufsausbildung, der alternierenden Berufsausbildung sowie alle sonstigen Angebote oder Maßnahmen, in denen die betriebliche Komponente besonders stark ausgeprägt ist.

Das nächste Kapitel befasst sich mit der Bildung im tertiären Bereich. Nach einer allgemeinen Beschreibung werden die folgenden Aspekte behandelt: Hochschulzugang, Studiengebühren/Ausbildungsförderung für Studierende, Gliederung des Studienjahres, Studiengänge, Leistungsbeurteilung und Abschlüsse.

Das letzte Kapitel ist der Weiterbildung und der Erwachsenenbildung gewidmet (sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch außerhalb, für Beschäftigte und für Arbeitslose). Dieses Kapitel enthält Angaben zum politischen und gesetzlichen Rahmen und zur Finanzierung der Bildungsangebote in diesem Bereich, zu den zuständigen Behörden und deren Kompetenzen, sowie zur Organisation der Erwachsenenbildung (Bildungseinrichtungen, Zugangsvoraussetzungen,

Zielsetzungen der Angebote, Curriculum und Qualitätssicherung). Es umfasst ferner eine kurze Beschreibung der Beratungsdienste sowie Angaben zum Thema Leistungsbeurteilung und Anerkennungsmöglichkeiten, einschließlich der Anerkennung nicht-formeller Lernerfahrungen.

Angaben zu den Lehrkräften werden jeweils in einem spezifischen Abschnitt im Kapitel zu der betreffenden Bildungsebene abgehandelt. Der Leser findet ferner nationale Statistiken mit Zahlenangaben zu den Schüler- bzw. Studierendenzahlen, zu den Lehrkräften und Bildungseinrichtungen sowie, soweit verfügbar, Angaben zu den Klassenfrequenzen bzw. zur Lehrer-Schüler-Relation, zu den Besuchsquoten, Abschlussquoten und zu den angebotenen Fachrichtungen und Wahlfächern.

Diese Länderdarstellungen wurden auf der Grundlage eines einheitlichen Leitfadens zur inhaltlichen Gliederung von den nationalen Informationsstellen im EURYDICE-Netz erarbeitet. Die Informationen zur alternierenden Berufsausbildung und zur Erwachsenenbildung wurden in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des ReferNet des CEDEFOP (für die Mitgliedstaaten der Union und die EFTA/EWR-Staaten) und den nationalen Beobachtungsstellen der Europäischen Stiftung für Berufsbildung – ETF – (für die 12 Beitrittsstaaten) erstellt. An dieser Stelle möchten wir uns bei all diesen, wie auch bei allen Beteiligten in der Europäischen EURYDICE-Informationsstelle in Brüssel, im CEDEFOP in Thessaloniki sowie in der ETF in Turin recht herzlich für ihren wertvollen Beitrag zur Erstellung dieser grundlegenden Informationen danken, die zu einer besseren Kenntnis der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa beitragen.

Angesichts der Zahl der Staaten, die nunmehr abgedeckt werden⁽¹⁾ und des Umfangs der verfügbaren Daten werden die Länderbeschreibungen der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung nur als elektronische Fassung auf der Web-Site des EURYDICE-Netzes (<http://www.eurydice.org>) zur Verfügung gestellt; so können sie einem größeren Interessentenkreis zugänglich gemacht und die Daten regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.

Patricia Wastiau-Schlüter

Johan van Rens

Peter de Roij

Leiterin der Europäischen EURYDICE-
Informationsstelle

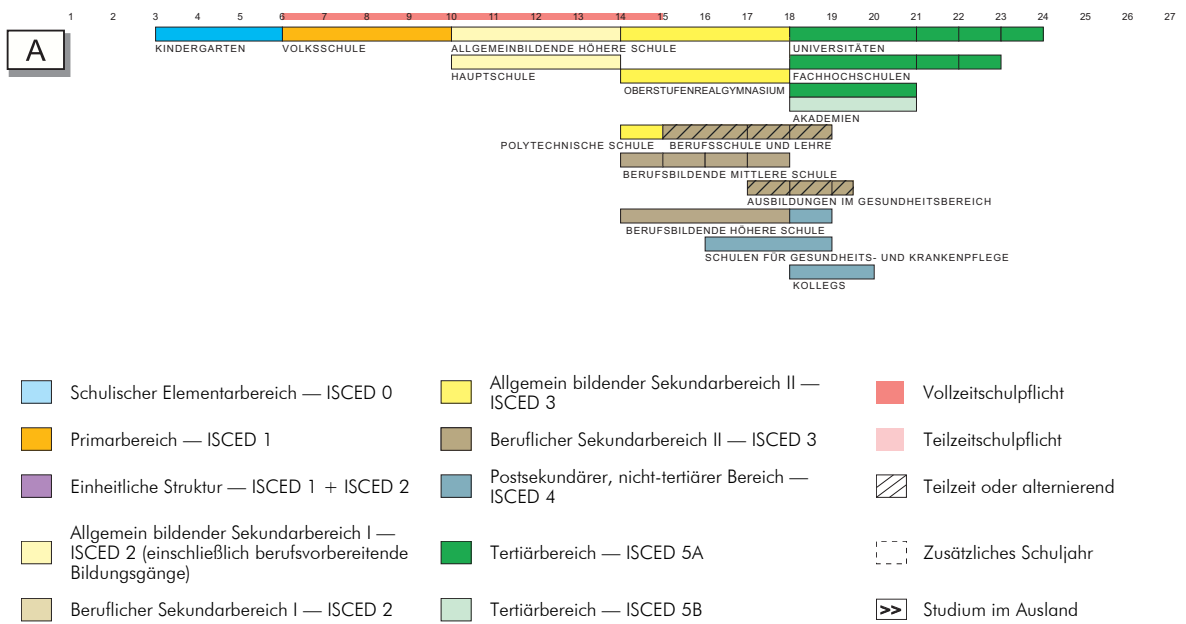
Direktor des CEDEFOP

Direktor der ETF

Juni 2003

⁽¹⁾ Die 30 europäischen Staaten, die an dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm im Bildungsbereich, Sokrates, teilnehmen.

Aufbau des Bildungswesens in Österreich, 2003/04



Quelle: Eurydice.

1. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERWALTUNG

1.1 Politischer Hintergrund

Österreich ist ein Bundesstaat mit neun Bundesländern. Das Bundesgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 83.858 Quadratkilometern. Die Einwohnerzahl lag laut Volkszählung 2001 bei 8.032.926, davon lebten 1.550.123 in Wien, der Bundeshauptstadt. Der Anteil der städtischen Bevölkerung betrug 67%.

Österreich, bis 1918 Monarchie, ist heute eine parlamentarische Republik. Die aus den Jahren 1920/1929 stammende Bundesverfassung beruht auf den Prinzipien der Demokratie, des Föderalismus, der Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltentrennung.

Der Bundespräsident ist der oberste Repräsentant des Staates, er wird direkt vom Volk für eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt. Die gesetzgebenden Organe des Bundes sind der Nationalrat und der Bundesrat, der die Länderkammer darstellt und damit die Beteiligung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes sichert. Die Mitglieder des Bundesrates werden von den Landtagen der neun Bundesländer gewählt.

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und den Bundesministern. Die Landtage sind die gesetzgebenden Organe auf Ebene der Bundesländer. An der Spitze der Landesverwaltung steht die Landesregierung.

Die Gemeinden haben ein verfassungsrechtlich abgesichertes Recht auf Selbstverwaltung. Sie unterliegen dabei der Aufsicht des Bundeslandes. In den Gemeinden gibt es einen gewählten Gemeinderat, dem der Bürgermeister vorsteht. Der Bürgermeister wird entweder vom Gemeinderat gewählt oder, sofern es landesgesetzlich vorgesehen ist, direkt durch die Gemeindebürger.

In Österreich existiert eine organisatorisch-institutionelle Trennung von Kirche und Staat. In den Schulen wird Religionsunterricht erteilt; eine Abmeldung ist möglich.

Die zahlenmäßig größte Glaubensgemeinschaft ist die römisch-katholische Kirche.

In Österreich gilt Deutsch als Amtssprache.

Die Rechte der Volksgruppen (Slowenen, Kroaten, Ungarn, Tschechen, Slowaken, Roma, Sinti) werden durch die Rechtsordnung garantiert. Von dieser Garantie ist auch das Volksgruppenschulwesen umfasst.

2002 hatten die einzelnen Wirtschaftssektoren folgenden Anteil am Brutto-inlandsprodukt: primärer Sektor: 2,2%, sekundärer Sektor: 30,6%; tertiärer Sektor: 67,2%. Die Arbeitslosigkeit betrug 4,0%.

1.2 Grundlagen des Schulsystems: Gesetzgebung

Entsprechend dem Schulorganisationsgesetz vom 25. Juli 1962 hat die österreichische Schule „die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen“.

Die österreichische Rechtsordnung garantiert die allgemeine Zugänglichkeit von öffentlichen Schulen ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses. Privatschulen hingegen ist es gestattet, die Schüler/innen nach dem Bekenntnis, der Sprache oder dem Geschlecht auszuwählen. In der Praxis geschieht dies relativ selten.

1.3 Kompetenzverteilung in der Verwaltung des Schulsystems

Seit jeher zählt die Schule in Österreich zu den sensibelsten und unter den politischen Entscheidungsträgern und -trägerinnen umstrittensten Bereichen. Dies erklärt die äußerst kasuistische Kompetenzverteilung im Bildungswesen.

Das Abändern vieler sich auf den Bildungsbereich beziehender Gesetze ist nur unter erschwerten rechtlichen Voraussetzungen möglich.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist oberste Aufsichtsbehörde für das gesamte Primar- und Sekundarschulwesen, welches sowohl allgemeinbildende als auch berufsbildende Schulen umfasst.

Für die Ausbildung im Lehrbetrieb (im Rahmen der Lehre) ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständig.

Im Jahr 2000 wurde durch die Zusammenlegung des Unterrichtsministeriums und des Wissenschaftsministeriums das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geschaffen, das für die Schul- und Hochschulbildung zuständig ist.

Wie in der gesamten staatlichen Verwaltung sind auch im Schulwesen die Zuständigkeiten in der Gesetzgebung und die Zuständigkeiten in der Vollziehung zwischen Bund und Ländern geteilt. Diese Teilung erfolgt nach folgendem Modell:

- Gesetzgebung und Vollziehung sind ausschließlich Bundessache: Dies gilt insbesondere für das gesamte allgemein bildende höhere Schulwesen (Sekundarbereich I und II), aber auch für das berufsbildende mittlere und höhere Schulwesen (Sekundarbereich II) sowie die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und das Dienst- und Personalvertretungsrecht der an diesen Schulen unterrichtenden Lehrer/innen.
- Die Gesetzgebung ist Bundessache, die Vollziehung hingegen Angelegenheit der Länder: Diese Kompetenzverteilung trifft u.a. auf das Dienst- und Personalvertretungsrecht jener Lehrer/innen zu, die an öffentlichen Pflichtschulen unterrichten.
- Die Grundsatzgesetzgebung ist Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung Landessache: Dies gilt insbesondere für die Gliederung der Schulbehörden des Bundes oder die äußere Organisation von öffentlichen Pflichtschulen. Unter äußerer Organisation versteht man u.a. Aufbau, Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Schulen aber auch die Festsetzung von Klassenschülerzahlen und der Unterrichtszeit. Das Ausfüllen des Grundsatzgesetzes (Rahmencharakter) geschieht durch Ausführungsgesetze der Landtage, der Gesetzgebungsorgane der Länder.
- Die Gesetzgebung und Vollziehung sind Landessache: Dies trifft etwa auf das Kindergartenwesen zu.

Die Schulbehörden des Bundes

Dort, wo dem Bund die Vollziehung zukommt, geschieht dies durch eigene Behörden. Das sind:

- die Bezirksschulräte auf der Ebene der politischen Bezirke,
- die Landesschulräte auf der Ebene der Bundesländer und
- der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur für ganz Österreich.

Bezirks- und Landesschulräte werden auch als Schulbehörden des Bundes in den Ländern bezeichnet. Für die österreichische Verwaltungsorganisation ist ein zweigliedriger Instanzenzug typisch. So kann eine beim Bezirksschulrat anhängig gemachte Angelegenheit bis zum Landesschulrat laufen, eine beim Landesschulrat ins Rollen gebrachte Materie bis zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK).

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Für gewöhnlich bringt die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf als Regierungsvorlage in den Nationalrat ein. Zu diesem im BMBWK ausgearbeiteten Entwurf hat zuvor eine Reihe in inhaltlichem Zusammenhang stehender Stellen (die Kollegien der Bezirks- und Landesschulräte, Landesregierungen, diverse Interessenvertretungen, Kirchen etc.) Gutachten erstellt.

Vom Bund beschlossene Grundsatzgesetze enthalten in der Regel eine Fristsetzung, innerhalb welcher die Länder die entsprechenden Ausführungsgesetze zu erlassen haben (6 Monate bis zu einem Jahr). Die Ausführungsgesetze werden durch die Landtage beschlossen. Näheres regeln die einzelnen Landesverfassungen.

Lehrpläne sind Verordnungen des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf der Basis des Schulorganisationsgesetzes. Für fast alle Gegenstände sind Arbeitsgemeinschaften von Lehrerinnen und Lehrern eingerichtet, die für die Lehrpläne wesentliche inhaltliche Vorarbeit leisten. Alle Lehrpläne sehen schulautonome Bereiche vor, die von den Schulen genutzt werden können, jedoch nicht müssen.

Für jeden Gegenstand werden den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schulbuchaktion die für den Unterricht notwendigen Unterrichtsmittel (vorwiegend Schulbücher, aber auch therapeutische Unterrichtsmittel, Unterrichtsmittel eigener Wahl) gegen einen geringen Selbstbehalt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Auswahl dieser Unterrichtsmittel – im Rahmen einer vom Ministerium zusammengestellten Schulbuchliste – erfolgt durch die Lehrerkonferenz (an Schulen mit Sekundarstufe II) bzw. durch das Schulforum (an allen übrigen Schulen) unter Mitwirkung von Eltern- und Schülervertretern. Die Verwendung eines nicht in der Liste enthaltenen Schulbuchs ist nicht untersagt, doch entfällt hier die Bezahlung durch die öffentliche Hand.

Der Landesschulrat

Dieser steht unter der Leitung des Landeshauptmannes (Präsident des Landesschulrates), den jedoch in der Praxis ein Amtsführender Präsident entlastet. Das wichtigste Organ innerhalb eines Landesschulrates ist das Kollegium, das aus stimmberechtigten (darunter Lehrer/innen sowie Väter und Mütter schulbesuchender Kinder) und beratenden Mitgliedern (Vertreter/innen gesetzlich anerkannter Kirchen, Religionsgemeinschaften und Interessenvertretungen, Schulaufsichtsbeamtinnen bzw. Schulaufsichtsbeamte) besteht.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen politischen Parteien zusammengesetzt.

Eine wesentliche Aufgabe des Kollegiums des Landesschulrates besteht im Unterbreiten von Dreivorschlägen für die Besetzung von Lehrer- und Direktorenstellen im Bereich der mittleren und höheren Schulen. Von den drei Vorgeschlagenen wählt hinsichtlich der Schulleiter/innen der Bundesminister eine Person zur Ernennung aus. Darüber hinaus kann das Kollegium des Landesschulrates auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen (z.B. Lehrpläne) allgemeine Weisungen erlassen und Entwürfe zu Gesetzen und Verordnungen begutachten.

Der Bezirksschulrat

Dieser steht unter der Leitung des Bezirkshauptmannes. Die hier bestehenden Kollegien orientieren sich in Struktur und Zusammensetzung an jenen der Landesschulräte.

Der Aufgabenbereich des Kollegiums umfasst das Erlassen allgemeiner Weisungen und das Ausarbeiten von Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (z.B. zu den Lehrplänen).

Die Ämter der Landesregierung

Bezirks- und Landesschulräte sind Bundesbehörden und nehmen keine Vollziehungsaufgaben wahr, die in den Kompetenzbereich der Länder fallen. Dies wird von den Landesvollziehungsbehörden – den

Ämtern der Landesregierung – übernommen.

Als wichtigster Bereich sei die Kooperation mit den Gemeinden bei der Erhaltung öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen und die Bereitstellung der dort unterrichtenden Lehrer/innen genannt. Allerdings bestehen in diesen Angelegenheiten vielfach Mitwirkungsrechte der Bezirks- und Landesschulräte.

Schulautonomie

Auf Grund der 14. Novelle des Schulorganisationsgesetzes hat seit dem Schuljahr 1994/95 das schulpartnerschaftliche Gremium der jeweiligen Schule (Schulgemeinschaftsausschuss, bestehend aus Vertretern von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Eltern bzw. Schulforum an Pflichtschulen, bestehend nur aus Vertretern von Lehrerinnen und Lehrern und Eltern) mit Zweidrittel-Mehrheit schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Damit können in einem vorgegebenen Rahmen Schwerpunkte gesetzt und eigene Schulprofile entwickelt werden.

Schulautonome Bestimmungen an der Polytechnischen Schule ermöglichen eine flexible Anpassung an die beruflichen Interessen der Schüler/innen und die jeweiligen Erfordernisse in der Region.

Bei berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Sekundarbereich II) gibt es zusätzlich Wahlmöglichkeiten in Bezug auf verschiedene Ausbildungszweige. Innerhalb eines bestimmten Rahmens kann die Schule auch über die Klassenschülereröffnungs- und -teilungszahlen bestimmen.

Eine 1995 neu geschaffene Schulzeitregelung gibt Schulen die Möglichkeit, wegen wichtiger schulischer oder öffentlicher Anlässe bis zu fünf Tage im Schuljahr für schulfrei zu erklären. Mit Hilfe dieses eigenständig verfügbaren Zeitbudgets sollen Schulen u.a. in die Lage versetzt werden, ihre schulinterne Lehrerfortbildung flexibler zu gestalten.

1996 wurde für die Schulen die gesetzliche Grundlage für die Erweiterung ihres finanziellen Spielraumes geschaffen. Unter gewissen, schulrechtlich festgelegten Voraussetzungen können Schulen Räume oder Teile der Liegenschaft (z.B. den Turnsaal oder den Sportplatz) an Dritte vermieten und über die Einnahmen unter der Bedingung selbst verfügen, dass sie für schulische Zwecke verwendet werden. Gleiches gilt für Drittmittel, die etwa über Sponsoring oder Werbeaktivitäten an der Schule eingenommen wurden. An den Schulen des Bundes können darüberhinaus seit 1998 sogenannte teilrechtsfähige Einrichtungen gegründet werden, die zum Abschluss von im Gesetz aufgezählten Rechtsgeschäften befugt sind.

Die österreichischen Schulen können in begrenztem Umfang auch über Mittel, die ihnen von den Schulbehörden zugewiesen werden, selbst verfügen. Für berufsbildende mittlere und höhere Schulen kann dies die Beschaffung von Computern und technischen Geräten (finanzielle Autonomie) erleichtern. Berufsorientierte, schülerzentrierte Unterrichtsformen (z.B. „Übungsfirmen“) können so effizienter verwirklicht werden.

1.4 Schulaufsicht

Das österreichische Schulwesen kennt eine gut ausgebaute Schulinspektion. Die Schulaufsicht im Primar- und Sekundarbereich liegt in der Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes in den Ländern (Bezirksschulräte, Landesschulräte). In den einzelnen Ländern wird die Schulaufsicht von Landesschulinspektorinnen und Landesschulinspektoren ausgeübt, die für eine bestimmte Schulart zuständig sind. Diese werden im Pflichtschulwesen von Bezirksschulinspektorinnen und Bezirksschulinspektoren, im mittleren und höheren Schulwesen von Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für einzelne Gegenstände unterstützt.

Einige wenige Schulen, z.B. die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (auf Ebene des Sekundarbereichs II) sowie einige berufsbildende höhere Schulen (Sekundarbereich II) in Wien unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

1.5 Finanzierung

Bei den Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen) fungieren Bundesländer, Gemeinden oder Gemeindeverbände als Schulträger.

Bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen sind dies zumeist Gemeinden oder Gemeindeverbände, bei den Berufsschulen hingegen die Länder.

Schulträgerschaft meint das Errichten einer Schule, die Instandhaltung des Schulgebäudes, das Aufkommen für die Betriebskosten, das Anschaffen von Einrichtungen und Lehrmitteln, die Vorsorge für die Schulärztin bzw. den Schularzt sowie das Einstellen von erforderlichem Hilfspersonal (Schulwartinnen und Schul-

warte, Heizerinnen bzw. Heizer etc.). Das Bereitstellen der Lehrer/innen ist hingegen bei den Pflichtschulen stets Aufgabe der Bundesländer. Dienstgeber der an öffentlichen Pflichtschulen unterrichtenden Lehrer/innen sind damit die Bundesländer, die auch die Bezahlung übernehmen. Allerdings werden den Ländern diese Kosten vom Bund im Rahmen des Finanzausgleichs zu 100% refundiert. (Einzige Ausnahme bilden die Berufsschullehrer/innen, wo die Refundierung nur zu 50% erfolgt.)

An öffentlichen Pflichtschulen darf kein Schulgeld erhoben werden, auch die Fahrt von und zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist kostenlos. Die Schulbücher werden von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt und gehen in das Eigentum der Schüler/innen über. In den letzten Jahren wurde sowohl bei der Schülerfreifahrt als auch bei den Schulbüchern ein Selbstbehalt von 10% eingeführt.

Bei den vom Bund errichteten und erhaltenen mittleren und höheren Schulen (Sekundarbereich II) trägt dieser die gesamten Kosten, einschließlich jener des Lehrpersonals. Mit der Schule haben die Lehrer/innen auch in diesem Fall kein Arbeitsverhältnis; Arbeitgeber ist der Bund. Bezüglich Schulgeldfreiheit, Freifahrt und Schulbüchern gelten die Aussagen zum Pflichtschulbereich.

Die Schulen in Österreich haben nur relativ geringe budgetäre Mittel, über die sie selbst verfügen. Gegenwärtig befinden sich allerdings Modelle zur Erweiterung der finanziellen Autonomie in Erprobung.

Universitäten und Universitäten der Künste (mit wenigen Ausnahmen) wurden vom Staat eingerichtet und werden überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert.

Mit dem 1. Jänner 2004 werden die Universitäten ihre volle Rechtsfähigkeit erhalten und damit selbst für ihr Budget zuständig sein, das ihnen zum Großteil vom Bund zugewiesen wird.

1.6 Beratungsorgane

Die folgenden Beratungsorgane wurden eingerichtet und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zugeordnet, ihre wesentliche Aufgabe besteht in der Beratung des Bundesministers:

Die Schulreformkommission:

Dieser gehören Vertreter/innen der politischen Parteien, der Landesschulräte, der Eltern- und Lehrerverbände, der Sozialpartner sowie aus der

Wissenschaft kommende Expertinnen und Experten für Pädagogik und Bildungsforschung an.

Das Zentrum für Schulentwicklung:

Das Zentrum ist in Bereiche untergliedert, die jeweils auf ein bestimmtes Gebiet spezialisiert sind. Bereich I befasst sich unter anderem mit der Begleitung und Betreuung von Schulversuchsvorhaben, Bereich II widmet sich der Evaluation und Schulforschung und Bereich III konzentriert sich auf die Grundsätze und Konzepte des Fremdsprachenunterrichts.

Der Elternbeirat:

Dieser umfasst Vertreter/innen der wichtigsten Elternvereinigungen und verwandter Organisationen. Er tritt mehrere Male im Schuljahr unter dem Vorsitz des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder einer von diesem delegierten Beamtin bzw. eines Beamten zusammen.

Bundesschülervertretung:

Diese setzt sich vornehmlich aus den Landesschulsprecherinnen und -sprechern zusammen. Sie tagt bis zu vier Mal pro Schuljahr unter dem Vorsitz des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder einer von diesem delegierten Beamtin bzw. eines Beamten.

Schullaufbahn- und Bildungsberatung:

Die Schullaufbahn- und Bildungsberatung wird in Österreich von ca. 2.500 Schüler- und Bildungsberaterinnen und -beratern an allen österreichischen Schulen (ausgenommen Volksschulen und Berufsschulen) durchgeführt. Diese Lehrer/innen unterrichten an einer Schule, wo sie für ihre Beratungstätigkeit einen gewissen Zeitrahmen zur Verfügung haben. Sie werden nach einem einheitlichen Curriculum kontinuierlich geschult.

Die Arbeitsschwerpunkte betreffen:

- Information über die an der jeweiligen Schule geführten Schulformen
- umfassende Information über alle Ausbildungsmöglichkeiten
- individuelle Beratung bei Fragen der Ausbildungs- und Berufswahl, des Lernens sowie bei Schwierigkeiten und Sorgen im Zusammenhang mit der Schule

Die Schüler- und Bildungsberater/innen arbeiten auch mit den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice zusammen.

Darüber hinaus stehen diese auch für Vorträge bei Elternabenden und individuelle Beratung in den jeweiligen Sprechstunden zur Verfügung.

1.7 Privatschulen

Das Gründen von Privatschulen ist verfassungsrechtlich garantiert. Die meisten Privatschulen sind in der Trägerschaft von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Interessensvertretungen (Kammern). Grundsätzlich gibt es zwei Typen von Privatschulen: solche, die nach einem öffentlichen Lehrplan unterrichten und solche, die sich ihre eigenen Lehrpläne geben.

Bei der Unterstützung von Privatschulen spielt deren Trägerschaft eine wichtige Rolle. Schulen, deren Träger eine gesetzlich anerkannte Kirche ist, haben sogar einen Rechtsanspruch darauf, das Lehrpersonal unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu erhalten. Diese Lehrer/innen bleiben Angestellte des Bundes (bei mittleren und höheren Schulen) oder des Landes (bei Pflichtschulen). Privatschulen, die nicht in der Trägerschaft einer anerkannten Glaubensgemeinschaft geführt werden, haben keinen Anspruch auf staatliche Personalsubventionen. Es werden jedoch manchmal privatrechtliche Verträge abgeschlossen, auf deren Grundlage diese Schulen ebenso behandelt werden wie Schulen in konfessioneller Trägerschaft.

Darüber hinaus können Privatschulen beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Anträge auf Subventionen für außergewöhnliche Ausgaben stellen, deren Gewährung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages z.B. für die Kostenübernahme von Baumaßnahmen möglich ist.

2. VORSCHULERZIEHUNG

Der Kindergarten ist in Österreich die traditionelle Form der vorschulischen Erziehung für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren, stellt jedoch keinen Teil des Schulsystems dar. Der Besuch des Kindergartens erfolgt über Wunsch der Eltern – ist also freiwillig.

Derzeit nutzen österreichweit 90% der Fünfjährigen dieses vorschulische Betreuungsangebot (1960/61 waren es erst 23,5%), allerdings gibt es deutliche regionale Unterschiede im Grad der Inanspruchnahme.

2.1 Organisation

Die Errichtung eines Kindergartens ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, durch die eine seiner Aufgabe entsprechende Bildungsarbeit gewährleistet ist. Es gibt öffentliche Kindergärten – sie werden vom Bund, von Ländern oder Gemeinden errichtet und erhalten – und private Kindergärten. Daneben bestehen in Selbstorganisation von Betreuerinnen bzw. Betreuern und Eltern autonome Kindergruppen. Die weitaus bedeutendste Anzahl der Kindergärten wird von Gemeinden eingerichtet (fast drei Viertel der Gesamtzahl).

Die Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes ist grundsätzlich vom jeweiligen Kindergartenerhalter zu leisten. Hinsichtlich der Beiträge des Landes zur Kostendeckung der Errichtung und Führung eines Kindergartens bestehen beträchtliche Unterschiede; dies gilt insbesondere für die Führung privater Kindergärten.

Privatkindergärten, die von Vereinen, Kirchen oder Orden geführt werden, erhalten unter bestimmten Bedingungen Subventionen zur Deckung der Personalkosten und des Sachaufwandes. Dies erfolgt entweder nach freiem Ermessen oder aufgrund des jeweils zutreffenden Kindergartengesetzes nach festgelegten Prozentsätzen. Privatkindergärten in anderer Trägerschaft erhalten in der Regel keine finanzielle Hilfe.

Mancherorts werden keine Elternbeiträge erhoben, in vielen Gemeinden hingegen werden derartige Beiträge – gestaffelt nach dem Haushaltsnettoeinkommen – für den Kindergartenbesuch in Rechnung gestellt. Desgleichen

erheben die Privatkindergärten Elternbeiträge von unterschiedlicher Höhe.

Es wird zwischen Ganztags- und Halbtagskindergärten unterschieden. Halbtagskindergärten sind von mindestens 7.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Es besteht die Möglichkeit, ein Mittagessen einzunehmen. Ganztagskindergärten sind von 7.00 bis 19.00 Uhr geöffnet und schließen das Mittagessen ein. Die Eltern können ihre Kinder zu jedem beliebigen Zeitpunkt abholen. Viele Kindergärten sind das ganze Jahr hindurch geöffnet.

2.2 Lehrplan / Leistungsbeurteilung

Im Zentrum der Vorschulerziehung steht die Förderung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes, aber auch die Vorbereitung auf die Schule ist ein wichtiges Anliegen.

Diesen Aufgaben soll der Kindergarten durch das Agieren der Kinder in kleinen Gruppen (Jahrganggruppen oder sogenannte Familiengruppen mit 3- bis 5-jährigen Kindern), die im Regelfall koedukativ geführt werden, durch die Berücksichtigung individueller Betätigungs- und Arbeitsweisen und durch ein systematisches Angebot von Spielen und Materialien verschiedener Art gerecht werden. Das Kind soll im Kindergarten vor allem die Möglichkeit haben, durch angemessenes Spielen ohne Zeit- und Leistungsdruck Erkenntnisse zu gewinnen.

2.3 Lehrpersonal

Die Fachkräfte für Kindergartenpädagogik werden in speziellen Einrichtungen auf der Ebene des Sekundarbereichs II oder postsekundär (im Kolleg) ausgebildet. Das Kolleg bietet einen zweijährigen Ausbildungsgang an, der auch Personen offensteht, die zwar keine Reifeprüfung abgelegt haben, aber über einschlägige Berufserfahrung verfügen; diese müssen zuvor eine Studienberechtigungsprüfung oder Berufsreifeprüfung ablegen. Die Einrichtung von Kollegs stellt eine wesentliche Reform im Bereich des Kindergartenwesens dar.

2.4 Statistische Daten

Drei- bis Fünfjährige in allgemeinen Kindergärten

Kinder	212.607
Personal	25.070
Kindergärten	4.663

Quelle: Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertagesheime), Berichtsjahr 2001/02, Beiträge zur Österreichischen Statistik, hrsg. v. Bundesanstalt Statistik Österreich, Wien 2002

3. ALLGEMEINE SCHULPFLICHT

3A Primarbereich / Volksschule

Die Volksschule (Grundschule) hat die Aufgabe, eine für alle Schüler/innen gemeinsame Elementarbildung zu vermitteln. Die soziale Integration behinderter Kinder ist dabei zu berücksichtigen.

Dabei soll den Kindern eine grundlegende und ausgewogene Bildung im sozialen, emotionalen, intellektuellen und körperlichen Persönlichkeitsbereich ermöglicht werden.

Die Grundstufe I umfasst die 1. und 2. Schulstufe sowie bei Bedarf die Vorschulstufe und die Grundstufe II die 3. und 4. Schulstufe.

Die Grundstufe I kann mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (Vorschulklasse) sowie 1. und 2. Schulstufe oder mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I geführt werden.

Die Vorschulstufe dient der Förderung schulpflichtiger, jedoch noch nicht schulreifer Kinder, wobei die soziale Integration behinderter Kinder zu berücksichtigen ist.

Im Gegensatz zu den Kindergärten ist die einjährige Vorschulstufe Teil des Schulsystems.

Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

Alle schulpflichtigen schulreifen Kinder werden in die 1. Schulstufe aufgenommen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat zu entscheiden, ob das Kind dem Unterricht in der ersten Schulstufe folgen wird können, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden, oder ob es in der Vorschulstufe gefördert werden soll. Entsprechend den Begabungen bzw. den Bedürfnissen des Kindes, kann es zur Bewältigung der Lernziele der Grundstufe I bis zu drei Jahre brauchen. Kinder, die das sechste Lebensjahr erst zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember des laufenden Schuljahres vollenden und durch die Anforderungen der 1. Schulstufe nicht überfordert werden, können auf Ansuchen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorzeitig in die 1. Schulstufe aufgenommen werden. Der vorzeitige Besuch der ersten Schulstufe wird in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht eingerechnet. Sollte sich nach der vorzeitigen Aufnahme in die erste

Schulstufe herausstellen, dass das Kind in der ersten Schulstufe überfordert ist, ist die vorzeitige Aufnahme zu widerrufen. In diesem Fall können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten das Kind zum Besuch der Vorschulstufe anmelden. Ein solcher Widerruf ist bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.

In der Grundstufe I besteht seit dem Schuljahr 1999/2000 die Möglichkeit, auch während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation der Schülerin bzw. des Schülers eher entsprochen werden kann.

Während der Grundschulzeit ist es möglich, einmal eine Schulstufe zu überspringen. Die erste Schulstufe kann nicht übersprungen werden. Schüler/innen der Grundschule dürfen nur dann in die übernächste Schulstufe aufgenommen werden, wenn dadurch die Gesamtdauer der Grundschule nicht weniger als drei Schuljahre beträgt. Sollte sich nach Aufnahme in die übernächste Schulstufe eine Überforderung des Kindes herausstellen, so kann die Entscheidung mit Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bis zum Ende des Kalenderjahres widerrufen werden.

Seit dem Schuljahr 1998/99 ist im Grundschullehrplan ab der 1. Schulstufe eine lebende Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch oder Ungarisch) als verbindliche Übung (d.h. ohne Benotung) vorgesehen und ab dem Schuljahr 2003/04 an allen Volksschulen ab der 1. Schulstufe verpflichtend zu führen.

3A.1 Organisation

Die Klassen werden koedukativ gebildet, die Zahl der Schüler/innen in einer Klasse darf 30 (in der Vorschulstufe 20) nicht überschreiten. Jeder Schulstufe der Grundschule entspricht, soweit es die Schülerzahl zulässt, eine Klasse. Bei zu geringen Schülerzahlen können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Der Unterricht wird durch eine Klassenlehrerin bzw. einen Klassenlehrer erteilt, die/der die Klasse in der Regel über vier Jahre hinweg begleitet.

Die Vorschulstufe kann allein als Klasse oder integrativ in der Grundstufe I (= 1. und 2. Schulstufe + ev. Vorschulstufe) geführt werden.

3A.2 Lehrplan

Die Stundentafel der Vorschulstufe umfasst folgende verbindliche Übungen (Gesamtumfang: 20 Wochenstunden):

- Religion
- Sachbegegnung
- Verkehrserziehung
- Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben
- Mathematische Früherziehung
- Singen und Musizieren
- Rhythmisch-musikalische Erziehung
- Bildnerisches Gestalten
- Werkerziehung
- Leibesübungen
- Spiel

Für die Grundschule (1. – 4. Schulstufe) gibt es ab dem Schuljahr 2003/04 eine Stundentafel, die auch einige schulautonome Möglichkeiten bei der Anzahl der Wochenstunden umfasst.

Die Gesamtstundenanzahl für die 1. – 4. Schulstufe beträgt 90.

Pflichtgegenstände Schulstufen und Wochenstunden				
	1	2	3	4
Religion	2	2	2	2
Sachunterricht	3	3	3	3
Deutsch, Lesen, Schreiben	7	7	7	7
Mathematik	4	4	4	4
Musikerziehung	1	1	1	1
Bildnerische Erziehung	1	1	1	1
Technisches Werken, Textiles Werken	1	1	2	2
Leibesübungen	3	3	2	2
Verbindliche Übungen (verpflichtend)				
Lebende Fremdsprache	x ²⁾	x ²⁾	1	1
Verkehrserziehung	x ³⁾	x ³⁾	x ³⁾	x ³⁾
Gesamtwochenstundenzahl ¹⁾	20 -	20 -	22 -	22- 25
	23	23	25	25

1) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können innerhalb des vorgesehenen Rahmens die Wochenstunden in den einzelnen Pflichtgegenständen (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) sowie in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ pro Schulstufe um höchstens eine Wochenstunde, insgesamt um höchstens zwei Wochenstunden, erhöht bzw. verringert werden. Die gänzliche Streichung eines Unterrichtsgegenstandes auf einer Schulstufe ist nicht zulässig.

2) 32 Jahresstunden, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtwochenstundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

3) 10 Jahresstunden, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtwochenstundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

Bei Bedarf wird Förderunterricht im sprachlichen und mathematischen Bereich im Ausmaß einer Unterrichtseinheit pro Woche angeboten.

Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch sind in den Klassenverband integriert und können bei Bedarf eine besondere Förderung in der Unterrichtssprache Deutsch erhalten sowie am Muttersprachlichen Unterricht teilnehmen.

Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen werden ohne äußere Differenzierung unterrichtet. Zusätzlich wählbar sind auf freiwilliger Basis so genannte unverbindliche Übungen (Chorgesang, Spielmusik, Leibesübungen, Darstellendes Spiel, Musikalisches Gestalten, Bildnerisches Gestalten, Lebende Fremdsprache, Interessen- und Begabungsförderung, Muttersprachlicher Unterricht).

Die Lehrer/innen entscheiden grundsätzlich selbst über den Einsatz von Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmitteln. Diese müssen allerdings nach Form und Inhalt dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und für die Schüler/innen dieser Schulstufe geeignet sein.

3A.3 Leistungsfeststellung

Allgemeine Bestimmungen

In Bezug auf die Verfahren zur Leistungsfeststellung, auf Benotung, Klassenwiederholungen und Zeugnisse ist zwischen allgemeinen Bestimmungen, die für alle Schulen gelten, und spezifischen Bestimmungen, die sich

nur auf bestimmte Schularten beziehen, zu unterscheiden.

Generell gilt, dass alle Leistungsfeststellungen möglichst gleichmäßig über den jeweiligen Beurteilungszeitraum zu verteilen sind.

Formen der Leistungsfeststellung sind:

- Feststellung der Mitarbeit der Schüler/innen im Unterricht,
- mündliche Leistungsfeststellungen,
- schriftliche Leistungsfeststellungen (Schularbeiten, schriftliche Überprüfungen in Form von Tests und Diktaten),
- praktische Leistungsfeststellungen,
- graphische Leistungsfeststellungen (z.B. in Fächern wie „Darstellende Geometrie“).

Es erfolgt insgesamt eine Feststellung der individuellen Kenntnisse in den einzelnen Gegenständen durch die Lehrerin bzw den Lehrer. Die Notenskala reicht von 1 bis 5.

Mit Noten beurteilt werden die Pflicht- und Freigegegenstände. Die Zeugnisnoten stellen gleichsam ein kurzgefasstes Gutachten über die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers dar. Von der Schule ausgestellt werden die Schulnachricht (am Ende des ersten Semesters), das Jahreszeugnis (am Ende des Unterrichtsjahres), das Abschlusszeugnis (nach erfolgreichem Abschluss einer Schulart).

Die Schülerleistungen des ganzen Jahres finden im Jahreszeugnis Berücksichtigung, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler/innen werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) verwendet: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

Grundsätzlich sind zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe jene Schüler/innen berechtigt, die im Jahreszeugnis eine Beurteilung in allen Pflichtgegenständen und kein „Nicht-genügend“ haben. Es gibt jedoch auch – unter gesetzlich festgelegten Bedingungen – die Möglichkeit eines Aufsteigens mit einem „Nicht genügend“. Ebenso dürfen Schüler/innen, die in nicht mehr als zwei Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden, zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Prüfung in diesen Gegenständen ablegen (Wiederholungsprüfung). Bestehen sie diese Prüfungen nicht, müssen sie die betreffende Schulstufe wiederholen.

Besondere Bedingungen für die Volksschulen

In der Vorschulstufe gibt es keine Leistungsbeurteilung, das Jahreszeugnis enthält lediglich einen Teilnahmevermerk.

Die ersten beiden Schulstufen der Grundschule bilden eine Einheit, das heißt alle Kinder der ersten Schulstufe sind zum Aufsteigen in die zweite Schulstufe berechtigt, unabhängig von der Beurteilung im Jahreszeugnis.

Schüler/innen von Grundschulen sind auch ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches und Textiles Werken und Leibesübungen zum Aufsteigen berechtigt.

Mündliche Prüfungen sind in der Grundschule nicht zulässig. In der 4. Schulstufe sind in Deutsch und Mathematik je 4 bis 6 Schularbeiten vorgesehen.

Die Lehrer/innen legen gemeinsam mit den Eltern fest (Klassen- bzw. Schulforum), ob in der 1. und 2. Schulstufe der Notenbeurteilung eine Leistungsbeschreibung hinzugefügt wird. Schüler/innen, die zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt sind, dürfen die betreffende Schulstufe wiederholen. In der Grundschule ist eine Wiederholungsprüfung nicht möglich.

In der 4. Schulstufe müssen die Erziehungsberechtigten gegen Ende des 1. oder am Beginn des 2. Semesters über den aufgrund der Interessen und Leistungen empfehlenswerten weiteren Bildungsweg der Schüler/innen informiert werden.

3A.4 Lehrpersonal

Die Ausbildung der Lehrer/innen für Volksschulen und für die Vorschulstufe findet an Pädagogischen Akademien statt (tertiäre Ausbildung).

Eintrittsvoraussetzung in diese Institutionen der Lehrerbildung ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung. Möglich ist ferner ein Zugang mit Studienberechtigungsprüfung oder Berufsreifeprüfung.

Der Ausbildungsgang dauert mindestens sechs Semester (drei Jahre) und schließt mit einer Diplomprüfung für das Lehramt ab.

Die Studierenden erwerben im Allgemeinen die Qualifikation zur Unterrichtserteilung in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule (außer in Religion) sowie in sämtlichen Lernfeldern der Vorschulstufe.

Volksschullehrer/innen können entweder in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehen (Landesvertragslehrer/innen) oder ein öffentlich-rechtliches (pragmatisches) Dienstverhältnis aufweisen (Landeslehrer/innen). In beiden Fällen

sind sie Landesbedienstete. Teilzeitbeschäftigung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Fortbildung der Lehrer/innen erfolgt im Selbststudium und durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, die jedoch bis auf 15 Jahresstunden nicht verpflichtend sind. Diese Veranstaltungen werden während der Dienstzeit bzw. der Ferien/Freizeit frequentiert.

3A.5 Statistische Daten

Volksschulen	
Schulen	3.360
Klassen	19.387
Schüler/innen	387.408
Lehrer/innen*)	33.814

*) Bei den angegebenen Lehrerzahlen handelt es sich (wie auch bei allen weiteren Tabellen) um „Kopfzahlen“.

Quelle: Österreichische Schulstatistik 2001/02 hrsg. v. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt Statistik Österreich, Wien 2002

3B Sekundarbereich I

Auf der Unterstufe des Sekundarbereichs erfolgt eine erste Differenzierung in die organisatorisch voneinander getrennten Schultypen:

- Hauptschule
- allgemein bildende höhere Schule (AHS-Unterstufe)
- Volksschuloberstufe (zahlenmäßig nur noch wenig bedeutend)

Nach Vollendung des Primarbereichs treten in Österreich etwa 30% der Schüler/innen in eine allgemein bildende höhere Schule ein (AHS-Unterstufe), etwa 70% besuchen eine Hauptschule. Der Anteil der Schüler/innen in der Volksschuloberstufe ist sehr gering.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Hauptschule ist der erfolgreiche Abschluss der 4. Schulstufe. Voraussetzung für die Aufnahme in eine allgemein bildende höhere Schule ist grundsätzlich eine Benotung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ in Deutsch, Lesen und Mathematik. Schüler/innen, die diese Bedingungen nicht

erfüllen, müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen.

3B.1 Hauptschule

Die Hauptschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 8 (10- bis 14jährige) und vermittelt den Schülerinnen und Schülern – im Rahmen koedukativ geführter Klassen – eine weiterführende allgemeine Bildung. Dabei sind auch die Prinzipien der sozialen Integration zu berücksichtigen.

Sie soll die Schüler/innen auf das Berufsleben vorbereiten und ihnen den Übertritt in mittlere und höhere Schulen ermöglichen. Die Größe der Hauptschulen variiert u.a. aus regionalen und demographischen Gründen. Räumlich gesehen sind Hauptschulen oft in einem Gebäude – oder benachbart – mit Volksschulen eingerichtet. Als gesetzlicher Schulträger fungiert wie bei den Volksschulen in der Regel eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband.

Organisation der Klassen

- Nach einem Beobachtungszeitraum (mindestens 2 Wochen) werden die Schüler/innen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache in eine von drei Leistungsgruppen eingestuft.
- Die Anforderungen der höchsten Leistungsgruppe entsprechen jenen der allgemein bildenden höheren Schule.
- Der Unterricht erfolgt im Regelfall in leistungshomogenen Gruppen, die Möglichkeit zur inneren Differenzierung ist jedoch gegeben.
- In allen übrigen Unterrichtsfächern verbleiben die Schüler/innen im Klassenverband und werden gemeinsam unterrichtet.
- Für die Umstufung von einer Leistungsgruppe in eine andere können an den einzelnen Schulen spezielle Termine festgelegt werden, müssen aber nicht.
- Zur Vorbereitung auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe oder zur Vermeidung des Übertrittes in eine niedrigere Leistungsgruppe ist ein verpflichtender Förderunterricht vorgesehen.
- Bei entsprechend gutem Lernerfolg in der Hauptschule besteht die Möglichkeit des direkten Übertrittes (ohne Aufnahmeprüfung) in eine allgemein bildende höhere Schule.

Lehrplan und Leistungsbeurteilung

Die Studentafel der Hauptschule gibt einen Rahmen für schulautonome Beschlüsse vor. Falls keine solchen Beschlüsse vorliegen, gelten die festgelegten Zahlen.

Schulautonome Studentafel

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1.	2.	3.	4.	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch					15-21
Lebende Fremdsprache					12-18
Geschichte und Sozialkunde					5-10
Geographie und Wirtschaftskunde					7-12
Mathematik					14-20
Geometrisches Zeichnen					2-6
Biologie und Umweltkunde					7-12
Chemie					1,5-4
Physik					5-10
Musikerziehung					6-11
Bild. Erziehung					7-12
Technisches Werken ¹⁾					7-12
Textiles Werken ¹⁾					7-12
Ernährung und Haushalt					2-6
Leibesübungen					12-18
Gesamtwochenstundenzahl	27-31	27-31	28-32	30-34	120

¹⁾ als alternativer Pflichtgegenstand

Ferner ist Berufsorientierung als Verbindliche Übung (1 – 4 Stunden) vorgesehen.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ist in höchstens fünf Pflichtgegenständen bei Vorliegen folgender Bedingungen eine Unterschreitung der Mindestwochenstundenzahl um jeweils eine Woche zulässig:

- Vorliegen geeigneter Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle angeführten Kernbereiche der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfüllt werden, und
- Vorliegen eines anspruchsvollen Konzepts, das eine Profilbildung zur Förderung der Interessen, Begabung und Lernmotivation der Schüler/innen ermöglicht.

Die Verbindung der Pflichtgegenstände „Mathematik“ und „Geometrisches Zeichnen“

ist zulässig, wobei als Summe der Wochenstunden 15 nicht unterschritten werden darf.

Studentafel ohne Autonomie

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1.	2.	3.	4.	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	5	4	4	4	17
Lebende Fremdsprache	4	4	3	3	14
Geschichte und Sozialkunde	-	2	2	2	6
Geographie und Wirtschaftskunde	2	1	2	2	7
Mathematik	4	4	4	4	16
Geometrisches Zeichnen	-	-	-	2	2
Biologie und Umweltkunde	2	2	1	2	7
Chemie				2	2
Physik	-	1	2	2	5
Musikerziehung	2	2	1	1	6
Bild. Erziehung	2	2	2	1	7
Technisches Werken ¹⁾	2	1	2	2	7
Textiles Werken ¹⁾	2	1	2	2	7
Ernährung und Haushalt	-	1,5	1,5	-	3
Leibesübungen	4	-3	3	3	13
Gesamtwochenstundenzahl	29	29,5	29,5	32	120

¹⁾ als alternativer Pflichtgegenstand

Ferner ist Berufsorientierung als verbindliche Übung integriert vorgesehen.

Darüber hinaus gibt es zusätzlich freiwillig wählbare Gegenstände und Übungen. Der Unterricht in „Ernährung und Haushalt“ ist in koedukativ zu führenden Schülergruppen zu erteilen. Gleiches gilt auch für die Führung der alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken bzw. Textiles Werken, sofern diese von Schülerinnen und Schülern gewählt wurden. Als Lebende Fremdsprache wird in der Hauptschule im Regelfall Englisch unterrichtet, aber auch Französisch und Italienisch werden in erwähnenswertem Ausmaß angeboten.

Die Lehrerin bzw. der Lehrer entscheidet grundsätzlich selbst über den Einsatz von Unterrichtsmethoden und -mitteln. Diese müssen allerdings nach Form und Inhalt dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und für die Schüler dieser Schulstufe geeignet sein. Sowohl Schulleiter/in als auch Schulaufsicht können der Lehrerin bzw. dem Lehrer hier Weisungen erteilen.

Die allgemeinen Regelungen bezüglich der Verfahren zur Leistungsbeurteilung, Notenerteilung und Zeugnisse sind unter Punkt Volksschule/Leistungsbeurteilung beschrieben.

Zum Aufsteigen in die nächsthöheren Schulstufen sind Schüler/innen im allgemeinen berechtigt, wenn sie im Jahreszeugnis eine Beurteilung in allen Pflichtgegenständen und kein „Nicht genügend“ haben. In Bezug auf den leistungsdifferenzierten Unterricht gelten hier aber besondere Bestimmungen.

Ein erfolgreicher Abschluss der Hauptschule ermöglicht den Besuch einer Polytechnischen Schule (siehe Kapitel 4.1.), einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (siehe 4.3.) oder einer allgemein bildenden höheren Schule. Am Ende der Hauptschule erhält die Schülerin bzw. der Schüler ein Hauptschulabschlusszeugnis.

Der Übertritt in eine AHS oder BHS ist bei entsprechenden Leistungen ohne Aufnahmeprüfung möglich.

Wer die Schulpflicht bereits mit Abschluss der vierten Klasse Hauptschule erfüllt hat, kann unmittelbar danach ins Berufsleben eintreten und beispielsweise eine Lehrausbildung beginnen (siehe Kapitel 5).

Lehrpersonal

Die Ausbildung der Lehrer/innen für die Hauptschule und die Polytechnische Schule findet ebenso wie jene der Volks- und Sonderschullehrer/innen an Pädagogischen Akademien in Form einer tertiären Ausbildung statt.

Der Ausbildungsgang dauert mindestens sechs Semester (drei Jahre) und schließt mit einer Diplomprüfung für das Lehramt ab.

Lehrer/innen für den Bereich der Hauptschule sowie der Polytechnischen Schule qualifizieren sich für mindestens zwei Fachgegenstände (Fachlehrersystem). Die Fachlehrer/innen unterrichten ihre Unterrichtsfächer in verschiedenen Klassen und – bei leistungsdifferenzierten Gegenständen – in verschiedenen Leistungsgruppen. Die Schüler/innen einer Klasse werden in dem jeweiligen Fach häufig über vier Jahre hinweg von der gleichen Fachlehrerin bzw. dem gleichen Fachlehrer unterrichtet, ein Lehrerwechsel kann jedoch aus verschiedenen Gründen erforderlich sein (z.B. Mutterschaftsurlaub). Aus pädagogischen Gründen wird die Wahrung der Kontinuität empfohlen.

Bezüglich des Dienstverhältnisses und der Lehrerfortbildung gelten sinngemäß die unter Punkt 3A.4 getroffenen Aussagen.

Statistische Daten

Hauptschulen	
Schüler/innen	265.781
Lehrer/innen	33.873
Schulen	1.170
Zahl der Schüler/innen pro Lehrer/in	7,8
Zahl der Schüler/innen pro Klasse	23,0

Quelle: Österreichische Schulstatistik 2001/2002 hrsg. v. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt Statistik Österreich, Wien 2002

3B.2 Die allgemein bildende höhere Schule (AHS)/Unterstufe

Die allgemein bildende höhere Schule umfasst eine vierjährige Unterstufe (10.-14. Lebensjahr) und eine vierjährige Oberstufe (14.-18. Lebensjahr). Im Rahmen der Behandlung des Sekundarbereichs/Unterstufe folgt hier eine Darstellung der AHS-Unterstufe.

Die Unterstufen der AHS-Langform vermitteln den Schülerinnen und Schülern in koedukativ geführten – nach Alter gebildeten – Klassen eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung; sie erfüllen eine zweifache Funktion: einerseits sind sie Zubringer zu den entsprechenden AHS-Oberstufen, andererseits besteht für die Absolventinnen und Absolventen auch die Möglichkeit des Übertritts in berufsbildende Schulen.

Die Größe der AHS variiert u.a. aus regionalen und demographischen Gründen. Die Zahl der Standorte ermöglicht mittlerweile auch Kindern und Jugendlichen aus entlegenen Gegenden den Besuch der AHS, da auch die Abstimmung mit den Transportmitteln zumutbare Wegzeiten bewirkt. Darüberhinaus gibt es auch Internatsangebote.

Die erste und zweite Klasse bilden eine hinsichtlich Organisation und Lehrplan einheitliche Beobachtungs- und Orientierungsphase. Der Lehrplan entspricht jenem der Hauptschule. Ab der ersten Klasse wird eine lebende Fremdsprache gelehrt.

Ab der dritten Klasse erfolgt die Aufteilung auf drei Typen:

- Gymnasium (mit Latein)
- Realgymnasium (mit Geometrischem

- Zeichnen, mehr Mathematik und Werkerziehung) und
- Wirtschaftskundliches Realgymnasium (mit mehr Chemie und Werkerziehung).

Der Unterricht erfolgt ohne äußere Differenzierung.

Lehrplan

Die Stundentafel der AHS-Unterstufen hat folgende Zusammensetzung (für die dritte und vierte Klasse ist bei Unterschieden zwischen den Typen an erster Stelle die Stundenanzahl des Gymnasiums angeführt und danach in Klammer zuerst diejenige des Realgymnasiums, danach die des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums).

Ferner besteht die Möglichkeit, schulautonom im Rahmen vorgegebener Richtlinien von der Stundentafel abzuweichen und im Sinne standortspezifischer Schulprofile Schwerpunkte zu setzen.

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden			
Religion	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	4
Lebende Fremdsprache	4	4	4	3
Latein	-	-	4 (-, -)	3 (-, -)
Geschichte und Sozialkunde	-	2	2	2
Geographie und Wirtschaftskunde	2	1	2 (-, 3)	2
Mathematik	4	4	3 (4, 3)	3 (3, 3)
Geometrisches Zeichnen	-	-	- (-, -)	- (2, -)
Biologie und Umweltkunde	2	2	1 (2, 1)	2
Chemie	-	-	- (2, -)	2
Physik	-	1	2	2
Musikerziehung	2	2	2	- (1, 1)
Bildnerische Erziehung	2	2	2	2
Werkerziehung	2	2	-	-
Technisches/Textiles Werken *)	-	-	- (2, 2)	- (2, 3)
Leibesübungen	4	4	3	3
Gesamtwochenstundenanzahl	28	30	29	30

*) als alternativer Pflichtgegenstand

Darüber hinaus gibt es freiwillig zusätzlich wählbare Gegenstände und Übungen.

Die Lehrerin bzw. der Lehrer entscheidet grundsätzlich selbst über den Einsatz von Unterrichtsmethoden und -mitteln. Diese müssen allerdings nach Form und Inhalt dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und für die Schüler/innen dieser Schulstufe geeignet sein. Sowohl Schulleiter/in als auch Schulaufsicht können der Lehrerin bzw. dem Lehrer hier Weisungen erteilen.

Leistungsbeurteilung

Die allgemeinen Regelungen bezüglich der Verfahren zur Leistungsbeurteilung, Notenerteilung und Zeugnisse sind unter Punkt 3 Allgemeine Schulpflicht beschrieben.

Zum Aufsteigen in die nächsthöheren Schulstufen sind Schüler/innen berechtigt, die im Jahreszeugnis eine Beurteilung in allen Pflichtgegenständen und kein „Nicht genügend“ haben. Sind im Jahreszeugnis ein oder zwei Pflichtgegenstände mit „Nicht genügend“ beurteilt, darf die Schülerin bzw. der Schüler zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Wiederholungsprüfung ablegen, um bei positivem Ergebnis aufzusteigen. (Es ist aber auch – unter festgelegten Bedingungen – möglich, bei Vorliegen von einem „Nicht genügend“ die nächste Stufe zu besuchen). Schüler/innen, die zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt sind, dürfen die betreffende Schulstufe wiederholen.

Lehrpersonal

Die Ausbildung der Lehrer/innen an allgemein bildenden höheren Schulen findet an den Universitäten und an den Universitäten der Künste statt. Lehramtsstudien sind als Diplomstudien definiert und schließen nach mindestens neun Semestern (viereinhalb Jahren) nach Ablegung von zwei Diplomprüfungen und Annahme einer Diplomarbeit mit einer akademischen Graduierung (Magisterdiplom) ab. Das Studium umfasst fachwissenschaftliche Studien in zwei Fächern, die pädagogische Ausbildung und ein Schulpraktikum, das eine vierwöchige Einführungsphase und 8 Wochen Unterrichtstätigkeit umfasst.

Der Abschluss „Magister“ führt noch nicht zur Aufnahme in den Schuldienst. Erst die Absolvierung eines einjährigen Unterrichtspraktikums, in das auch begleitende Seminare eingebunden sind, ermöglicht eine solche Aufnahme.

AHS-Lehrer/innen können entweder in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehen (Bundesvertragslehrer/innen) oder ein öffentlich-rechtliches (pragmatisches) Dienstverhältnis aufweisen (Bundeslehrer/innen). In beiden Fällen sind sie Bundesbedienstete. Teilzeitbeschäftigung ist möglich.

Bezüglich der Fortbildung gelten sinngemäß die unter Punkt 3A.4 getroffenen Aussagen.

Statistische Daten

AHS-Unterstufe und Oberstufe	
Schüler/innen	186.347
Lehrer/innen	19.668
Standorte	325
Zahl der Schüler/innen pro Lehrer/in	9,5
Zahl der Schüler/innen pro Klasse	24,3

Quelle: Österreichische Schulstatistik 01/02, hrsg. v. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt Statistik Österreich, Wien 2002

4. DAS SCHULWESEN IM SEKUNDARBEREICH II

In der Oberstufe des Sekundarbereichs verstärkt sich – entsprechend den deutlicher zutage tretenden Begabungen und Interessen der Schüler/innen sowie auch im Hinblick auf den Bedarf der Gesellschaft an unterschiedlichen Ausbildungsqualifikationen – die Differenzierung des Schulsystems.

In der 9. bis 13. Schulstufe (14- bis 19jährige) treten nun neben die allgemein bildenden auch berufsbildende Schulen.

Die Sekundarschuloberstufe weist folgende Schularten auf:

- Polytechnische Schule
- Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule (9. bis 12. Schulstufe)
- Berufsschule (10. bis maximal 13. Schulstufe) – gleichzeitig mit Berufsausbildung im Betrieb (Duales System) – siehe Kapitel 5
- Berufsbildende mittlere Schulen (9. bis maximal 12. Schulstufe)
- Berufsbildende höhere Schulen (9. bis 13. Schulstufe)
- Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (9. bis 13. Schulstufe)

Ca. 41% der Hauptschulabsolventinnen und -absolventen wählen die Polytechnische Schule bzw. die „Lehrausbildung“.

Ca. 6% der Hauptschulabsolventinnen/-absolventen und 57% der Absolventinnen/-Absolventen der AHS-Unterstufe treten in die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule über.

53% der Hauptschulabsolventinnen und -absolventen und 42% der Absolventinnen/-Absolventen der AHS-Unterstufe besuchen in der Folge eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule.

Die allgemein bildenden höheren Schulen schließen mit der Reifeprüfung, die berufsbildenden höheren Schulen wie auch die Bildungsanstalten schließen mit der Reife- und Diplomprüfung ab (Berechtigung zum Hochschulbesuch).

Für die Organisation der Unterrichtszeit gelten im wesentlichen die unter Punkt 3 genannten Regelungen.

Die Klassen werden koedukativ geführt, meist werden Jahrgangsklassen gebildet. In der Sekundarstufe II (sieht man von der Polytechnischen Schule und der Berufsschule ab) wird der Unterricht überwiegend nicht in verschiedenen Leistungsgruppen erteilt.

4.1 Polytechnische Schule (PTS)

Zirka 20 Prozent der österreichischen Jugendlichen entscheiden sich im letzten Jahr der Schulpflicht für die Polytechnische Schule.

Primär wird die PTS von jenen 14- bis 15-jährigen Schülerinnen und Schülern als 9. Schulstufe genutzt, die unmittelbar nach der allgemeinen Schulpflicht einen Beruf erlernen wollen. Die Schüler/innen sollen je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit zu einem möglichst qualifizierten Übertritt in die duale Berufsausbildung sowie in weiterführende Schulen befähigt werden.

Durch eine Vielfalt an praxisnahen Unterrichtsformen und betont handlungsorientiertem Lernen in den allgemein bildenden Pflichtgegenständen und in Fachbereichen werden grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt und individuelle Begabungen und Lernmotivation gefördert.

Durch Betriebserkundungen und betriebspraktische Tage in Lehrwerkstätten, Berufsschulen und Betrieben erfolgt eine gezielte Orientierung und Vorbereitung auf die anschließende Berufsausbildung.

In Form von Fachbereichen (Wahlpflichtbereichen), die großen Berufsfeldern der Wirtschaft entsprechen, wird den Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Berufsgrundbildung vermittelt.

Jede Schülerin/jeder Schüler hat einen Fachbereich aus den am Standort angebotenen zu wählen. Die Pflichtgegenstände Deutsch, Englisch und Mathematik werden in Leistungs- und Interessendifferenzierung unterrichtet. Alle Schüler/innen der Polytechnischen Schule lernen den lebenspraktischen und berufsbezogenen Umgang mit dem Computer.

Statistische Daten

Polytechnische Schule	
Schüler/innen	20.626
Lehrer/innen	2.291
Schulen	290
Zahl der Schüler/innen pro Lehrer/in	9
Zahl der Schüler/innen pro Klasse	23,1

Quelle: Österreichische Schulstatistik 2001/02 hrsg. v. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt Statistik Österreich, Wien 2002

4.2 Allgemein bildende höhere Schule (AHS)/Oberstufe

Aufgabe der Oberstufen ist es, den Schülerinnen und Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Organisation

Die Oberstufen umfassen vier Schulstufen (Jahrgangsstufen 9-12 für 14- bis 18jährige Schüler/innen) und schließen an die ebenfalls vier Schulstufen (5-8) umfassenden Unterstufen an. Allgemeine Informationen zur AHS sind unter Punkt 3B.2 zu finden.

Im Sekundarbereich II gibt es die gleichen drei Schultypen wie in der AHS-Unterstufe: Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium, diese Typen weisen in der Oberstufe folgende Merkmale auf:

- Gymnasium: zu Latein kommt ab der 5. Klasse Griechisch oder eine zweite lebende Fremdsprache
- Realgymnasium: mehr Mathematik; dazu ab der 5. Klasse Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache; außerdem: Darstellende Geometrie oder mehr Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik
- Wirtschaftskundliches Realgymnasium: ab der 5. Klasse eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein; außerdem: Haushaltsökonomie und Ernährung; mehr Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Psychologie und Philosophie

Neben den achtjährigen Formen der allgemein bildenden höheren Schule gibt es das Oberstufenrealgymnasium als selbständige Oberstufenform der allgemein bildenden höheren Schule (9.-12. Schulstufe; Eintritt nach der 8. Schulstufe). Ab der 5. Klasse wird dort eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein unterrichtet. Außerdem besteht Wahlmöglichkeit zwischen drei alternativen Unterrichtsschwerpunkten: Instrumentalunterricht oder Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung oder mehr Biologie und Umweltkunde, Chemie und Physik. Durch diese Oberstufenform konnte Schülerinnen und Schülern aus denjenigen Regionen, wo bisher keine höheren Schulen bestanden, der Weg zu höherer Bildung erleichtert werden (vor allem für Absolventinnen und Absolventen der Hauptschule).

Lehrplan

Die Pflichtfächer der Unterstufe werden grundsätzlich in der AHS-Oberstufe fortgeführt.

Für die drei genannten Typen wie auch für das Oberstufenrealgymnasium sind in der 6. bis 8. Klasse Wahlpflichtgegenstände im Gesamtausmaß von 6 (Gymnasium, Oberstufenrealgymnasium), 8 (Realgymnasium) bzw. 10 (Wirtschaftskundliches Realgymnasium) Wochenstunden zu wählen. Erwähnenswert ist auch der in allen Typen unterrichtete Pflichtgegenstand „Informatik“ (2 Wochenstunden in der 5. Klasse).

Leistungsbeurteilung

Die allgemeinen Regelungen bezüglich der Verfahren zur Leistungsbeurteilung, Notenerteilung und Zeugnisse sind unter Punkt 3A.3. beschrieben.

Die AHS schließen ihren Bildungsgang mit der Reifeprüfung („Matura“) ab. Absolventinnen und Absolventen, welche die Reifeprüfung erfolgreich abgelegt und das Reifeprüfungszeugnis erworben haben, werden als Maturantinnen und Maturanten bezeichnet. Das Reifeprüfungszeugnis bescheinigt die Hochschulreife. Zur Ablegung der Reifeprüfung zum Haupttermin (innerhalb der letzten zehn Wochen des Unterrichtsjahres) sind alle Prüfungskandidatinnen und -kandidaten berechtigt, die die letzte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben oder in höchstens einem Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden.

Mit dem Schuljahr 1992/93 erfolgte in Österreich eine Reform der Reifeprüfung, wonach die Reifeprüfung an den AHS nun die Wahlmöglichkeit zwischen zwei gleichwertigen Varianten bietet:

- Sieben Teilprüfungen (teils schriftlich, teils mündlich) in mindestens vier verschiedenen Prüfungsgebieten, oder
- die Vorlage einer schriftlichen Fachbereichsarbeit (während des ersten Semesters der 8. Klasse zu erstellen) an der Stelle einer der schriftlichen Prüfungen

4.3 Berufsbildende Schulen

Berufsbildende mittlere Schulen (BMS)

Berufsbildende mittlere Schulen vermitteln neben einer fundierten Allgemeinbildung die Ausbildung für bestimmte Berufe. Berufsbildende mittlere Schulen sind Vollzeitschulen (Ausnahme: Formen für Berufstätige). Als Voraussetzung für den Besuch einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren Schule gilt die erfolgreich abgeschlossene 8. Schulstufe (ausgenommen Bewerber/innen der 3. Leistungsgruppe der Hauptschule, die eine Aufnahmeprüfung in den entsprechenden Pflichtgegenständen ablegen müssen). Als erfolgreiche Absolventin/erfolgreicher Absolvent der Polytechnischen Schule in der 9. Schulstufe benötigt man keine Aufnahmeprüfung in die erste Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule.

Die Schuldauer beträgt je nach Fachrichtung ein bis vier Jahre.

Falls an einer BMS nicht alle Bewerber/innen aufgenommen werden können, legt die Schule autonom nähere Bestimmungen über die Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten fest. Diese orientieren sich meist am Erfolg in den Zeugnissen der 8. Schulstufe.

Wesentlicher Bestandteil der Ausbildung ist der praktische Unterricht in schuleigenen Werkstätten, Labors, Küchen und Übungsfirmen. Schüler/innen der berufsbildenden mittleren Schulen müssen in den Sommerferien Pflichtpraktika in einschlägigen Betrieben ablegen.

Das Aufsteigen in die nächste Schulstufe erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen.

Im Anschluss an den Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule kann durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung die allgemeine Hochschulreife erworben werden. Die Berufsreifeprüfung besteht aus vier Teilprüfungen: Mathematik, Deutsch, lebende Fremdsprache und eine vertiefende Prüfung aus der an der BMS gewählten Berufsausbildung. Die Berufsreifeprüfung ist eine Externistenprüfung, das heißt es ist kein Schulbesuch vorgeschrieben.

Mit dem erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule erhalten die Absolventinnen und Absolventen nach Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen den Zugang zu reglementierten Berufen.

Die wichtigsten Sparten der berufsbildenden mittleren Schulen sind im folgenden genannt:

- Schulen für Land- und Forstwirtschaft
- Schulen für wirtschaftliche Berufe (Kombination von kaufmännischer und touristischer Ausbildung)
- Handelsschule (mittlere kaufmännische Schule)
- Fachschulen für gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Berufe (Bereiche: Technik, Bekleidung, Tourismus, Kunstgewerbe)
- Schulen für Sozialberufe
- Schulen des Krankenpflegefachdienstes (Regelung im Krankenpfleregerecht)
- Schulen des medizinisch-technischen Fachdienstes (Regelung im Krankenpfleregerecht)

Berufsbildende höhere Schulen (BHS)

Bedingungen für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe. AHS-Schüler/innen müssen ein positives Zeugnis vorweisen können. Wenn man als Hauptschüler/in in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache) in der II. Leistungsgruppe schlechter als mit „Gut“ bewertet wurde oder in der III. Leistungsgruppe war, so muss man in dem betreffenden Gegenstand eine Aufnahmeprüfung ablegen.

Falls an einer BHS nicht alle Bewerber/innen aufgenommen werden können, legt die Schule autonom nähere Bestimmungen über die Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten fest. Diese orientieren sich meist am Erfolg in den Zeugnissen der 8. Schulstufe.

Für die Aufnahme an eine mittlere und höhere technische Lehranstalt mit künstlerischer Richtung ist auch weiterhin ein positives Ergebnis der Eignungsprüfung Voraussetzung.

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes befähigt, und sie zugleich zur allgemeinen Hochschulreife zu führen (Doppelqualifikation). Die Ausbildung umfasst 5 Schulstufen im Vollzeitunterricht und endet mit einer Reife- und Diplomprüfung.

Gemäß Richtlinie des Rates 95/43/EG vom 20. Juli 1995 ist die Ausbildung an berufsbildenden höheren Schulen und deren Sonderformen eine Diplombildung und somit postsekundären beruflichen Ausbildungen in anderen EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt.

Die Lehrpläne sehen zu je ca. einem Drittel allgemeinbildende, fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände vor.

Schüler/innen der meisten Fachrichtungen an BHS müssen in den Sommerferien Pflichtpraktika in einschlägigen Betrieben ablegen.

Bei Fachrichtungen ohne Pflichtpraktika wird ein Arbeitspraktikum empfohlen. Die Schulen sind bei der Suche von geeigneten Praktikumsplätzen behilflich.

Absolventinnen und Absolventen berufsbildender höherer Schulen verfügen über gewerbliche Berechtigungen. Nach zweijähriger Berufspraxis können sie einschlägige Handwerke auch in selbständiger Tätigkeit ausüben. Der Zugang zu gebundenen Gewerben ist ebenfalls geregelt und gegeben.

Absolventinnen und Absolventen der höheren technischen Lehranstalten und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten erwerben außerdem nach 3jähriger fach einschlägiger Berufspraxis die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur/in“.

Im Folgenden werden die wichtigsten berufsbildenden höheren Schulen genannt:

- Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten (Fachbereiche: Maschinenbau, Elektrotechnik, Elektronik, EDV und Organisation, Bautechnik – Hochbau und Tiefbau, Chemie, Textil, Wirtschaftsingenieurwesen, Informations- und Kommunikationstechnologien u.a.)
- Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik
- Höhere Lehranstalt für Tourismus
- Handelsakademie (höhere kaufmännische Schule)
- Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
- Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten (Fachrichtungen: Landwirtschaft, Gartenbau, Wein- und Obstbau, Forstwirtschaft, Milchwirtschaft u.a.)

Etwa 26% der 16jährigen besuchen heute diesen Schultyp. Im Vergleich dazu besuchen etwa 20% eine AHS und 40% eine Lehre im dualen System.

Lehrer/innen

Der Unterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wird von Fachlehrerinnen und Fachlehrern erteilt. Der Studiengang und die Zulassungsbedingungen richten sich nach den gewählten Unterrichtsfächern.

Lehrer/innen für die allgemeinbildenden Gegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen werden wie die AHS-Lehrer/innen ausgebildet (siehe Punkt 3).

Lehrer/innen für den fachtheoretischen Bereich an berufsbildenden höheren Schulen müssen neben der universitären Fachausbildung zusätzlich über Berufspraxis im einschlägigen Bereich verfügen.

Für Lehrer/innen fachpraktischer Unterrichtsgegenstände sowie für Lehrer/innen fachtheoretischer Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen sind eigene Ausbildungen vorgesehen (z.B. Berufspädagogische Akademie, Pädagogische Institute).

Die Lehrer/innen zählen zu den öffentlich Bediensteten. Bezüglich der Fortbildung wird auf Punkt 3. verwiesen.

4.4 Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

Die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik bildet zur Erzieherin bzw. zum Erzieher (zur Sozialpädagogin bzw. zum Sozialpädagogen) an Horten und Heimen für Kinder und Jugendliche und in der außerschulischen Jugendarbeit aus.

Aufnahmeerfordernis ist der positive Abschluss der 8. Schulstufe und die Ablegung einer Eignungsprüfung. Die Studiendauer beträgt 5 Jahre. Die Bildungsanstalt wird mit einer Reife- und Diplomprüfung mit Berechtigung zum Studium an Universitäten und Akademien abgeschlossen.

Die Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bildet zur Kindergärtnerin bzw. zum Kindergärtner und (mit Zusatzprüfung) zur Kindergärtnerin und Horterzieherin bzw. zum Kindergärtner und Horterzieher aus. Aufnahmeerfordernisse und Studiendauer der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik entsprechen denjenigen der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (s.o.). Den Abschluss bildet auch hier eine Reife- und Diplomprüfung mit Berechtigung zum Studium.

Für Maturantinnen und Maturanten werden zweijährige Kollegs geführt, wobei die Reifeprüfung durch eine Studienberechtigungs- oder Berufsreifeprüfung ersetzt werden kann. Die Kollegs sind in Abschnitt 6.A. beschrieben. Das Curriculum für beide Bildungsanstalten umfasst allgemein bildende Fächer wie Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Musik- und Leibeserziehung sowie berufsorientierte Fächer. Der theoretische Unterricht wird an den Bildungsanstalten erteilt, während der praktische Teil der Ausbildung in Kindergärten oder in Kindertagesstätten bzw. Heimen stattfindet. Die praktischen Übungen erfolgen unter der Aufsicht von speziell ausgebildeten Kindergärtnerinnen/Kindergärtern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen.

Statistische Daten

Allgemein bildende und berufsbildende Schulen im Rahmen der Oberstufe des Sekundarbereiches

	Allgemein bildende höhere Schulen, Oberstufe*	Berufsbildende mittlere Schulen	Berufsbildende höhere Schulen
Schüler/innen	77.788	48.790	123.705
Lehrer/innen	Nicht erhebbar	Nicht erhebbar	Nicht erhebbar
Standorte	321	447	281
Schüler/innen pro Lehrer/in	Nicht erhebbar	Nicht erhebbar	Nicht erhebbar
Schüler/innen pro Klasse	22,0	22,3	25,0

*) nur Oberstufe (inklusive Oberstufenrealgymnasien).

Quelle: Österreichische Schulstatistik 01/02, hrsg. v. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt Statistik Österreich

5. BERUFLICHE ERSTAUSBILDUNG

5.1 Organisation des Dualen Systems

Neben der bereits beschriebenen Ausbildung in mittleren und höheren berufsbildenden Schulen (siehe Abschnitt 4.3.) erfolgt die berufliche Erstausbildung – und zwar in bedeutendem Ausmaß – im Rahmen der Lehrlingsausbildung (im Dualen System).

Das Wesen des dualen Systems liegt darin begründet, dass die Ausbildung sowohl im Lehrbetrieb als auch in der Berufsschule stattfindet. Während einerseits der Lehrvertrag ein im Rahmen des Arbeitsrechtes begründetes Ausbildungsverhältnis darstellt, ist andererseits die Position des Lehrlings durch seine Schulpflicht bestimmt.

Im Rahmen der dualen Lehrlingsausbildung werden ca. 40% aller Jugendlichen zwischen dem 15. und 19. Lebensjahr auf einen Lehrberuf vorbereitet.

Die Ausbildung erfolgt in etwa 40.000 Lehrbetrieben. Hauptträger der Lehrlingsausbildung sind die Klein- und Mittelbetriebe in Gewerbe und Handwerk, Handel, Tourismus und Freizeitwirtschaft, die ca. 80% aller Lehrlinge ausbilden. Aber auch die Industriebetriebe ebenso wie Nichtkammerbetriebe leisten einen wesentlichen Beitrag zur Berufsausbildung der Jugendlichen.

Derzeit kann aus rund 250 Lehrberufen gewählt werden. Die häufigsten Lehrberufe bei weiblichen Lehrlingen sind: Einzelhandelskauffrau, Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin), Bürokauffrau und Köchin/-Restaurantfachfrau; bei männlichen Lehrlingen: Kraftfahrzeugtechniker, Elektroinstallationstechniker, Tischler, Einzelhandelskaufmann sowie Maurer.

5.2 Die berufsbildende Pflichtschule (Berufsschule)

Die Berufsschule ist eine Pflichtschule, die von allen Lehrlingen ganzjährig oder lehrgangsmäßig, in Blöcken, besucht wird.

Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein Lehrverhältnis und dauert bis zu dessen Ende, längstens aber bis zur erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung. Die Lehrzeit und damit die Berufsschulpflicht für einzelne Lehrberufe kann zwei, zweieinhalb, drei, dreieinhalb bzw. vier Jahre dauern. Die meisten Lehrberufe weisen eine dreijährige Ausbildungsdauer auf.

Im Anschluss an die Lehrabschlussprüfung kann über Vorbereitungs- und Aufbaulehrgänge bzw. über Schulen für Berufstätige die Reife- und Diplomprüfung abgelegt werden. Darüber hinaus besteht seit 1997 die Möglichkeit, nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung zur speziell für Lehrabschließer/innen geschaffenen Berufsreifeprüfung anzutreten, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führt. Höherqualifizierungsmöglichkeiten bieten u.a. auch Werkmeisterschulen, Meisterschulen bzw. die Ablegung von Meister- und Befähigungsnachweisprüfungen, die den Zugang zur Ausübung von Gewerben eröffnen.

Die Berufsschulen vermitteln den Lehrlingen in einem berufsbegleitenden, fachlich einschlägigen Unterricht parallel zu ihrer praktischen Ausbildung im Betrieb die grundlegenden theoretischen Kenntnisse; sie fördern und ergänzen die betriebliche Ausbildung und erweitern die Allgemeinbildung. In zwei fachtheoretischen und einem betriebswirtschaftlichen Pflichtgegenstand kann in zwei Leistungsgruppen unterrichtet werden.

Die Voraussetzung für den Beginn einer Lehrlingsausbildung ist die Absolvierung der neunjährigen Schulpflicht; die Lehrlinge sind also mindestens 15 Jahre alt.

Der Schulbesuch erfolgt ganzjährig an mindestens einem Tag pro Woche im Schuljahr (9 Stunden pro Tag) oder lehrgangsmäßig in Form eines acht- bis zehnwöchigen Lehrganges pro Schuljahr.

Daneben gibt es die Form der saisonmäßigen Berufsschule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

5.3 Finanzierung

Dual ist in der dualen Ausbildung auch die Finanzierung: Der betriebliche Ausbildungsteil wird durch den Betrieb finanziert, die Berufsschule durch die öffentliche Hand.

Die Kosten der Ausstattung der Berufsschulen (Maschinen, Geräte und Lehrmittel) werden von den jeweiligen Landesschulräten getragen. Die Kosten für das Lehrpersonal werden zur Hälfte zwischen dem Bund und dem jeweiligen Bundesland geteilt.

Die Finanzierung des betrieblichen Teiles der Lehrlingsausbildung obliegt der österreichischen Wirtschaft, den einzelnen Betrieben. Eine Anfang der 90er Jahre durchgeführte Studie ergab, dass die Wirtschaft etwa 430 Millionen EURO Nettokosten für die Lehrlingsausbildung aufwendet. Die Aufwendungen ergeben sich zum Großteil aus der Zahlung von Lehrlingsentschädigungen, die jeder Lehrling für seine Arbeit vom Arbeitgeber erhält. Die Höhe der Lehrlingsentschädigung ist das Ergebnis von Kollektivvertragsverhandlungen.

Der Staat gewährt benachteiligten Personengruppen subsidiäre Finanzhilfen. Für besonders benachteiligte Jugendliche werden den Ausbildungsbetrieben Beiträge zu den Lohnkosten (Lehrlingsentschädigungen) gewährt. Nachdem in den letzten Jahren das Angebot an Lehrstellen abgenommen hat, werden den Unternehmen finanzielle Anreize aus öffentlichen Mitteln geboten, um zusätzliche Lehrstellen zu schaffen.

5.4 Lehrplan

Er umfasst in allen Berufsschulen die Unterrichtsgegenstände der Allgemeinbildung wie „Politische Bildung“, „Deutsch und Kommunikation“ sowie „Berufsbezogene Fremdsprache“, weiters Unterrichtsgegenstände des betriebswirtschaftlichen Unterrichtes.

Fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände speziell für die einzelnen Lehrberufe runden den Fächerkanon an den Berufsschulen ab.

Daneben werden Freigegegenstände, wie Deutsch, Lebende Fremdsprache angeboten. In einzelnen Lehrberufen kann auch ein fachspezifischer Freigegegenstand geschaffen werden.

Als unverbindliche Übung wird in den Rahmenlehrplänen „Leibesübungen“ angeboten.

Zusätzlich kann ein Förderunterricht für

Schüler/innen, die in die höhere Leistungsgruppe aufsteigen wollen, sowie für Schüler/innen, die Gefahr laufen, aus der höheren Leistungsgruppe auszuscheiden, offeriert werden.

5.5 Leistungsbeurteilung

Die allgemeinen Regelungen bezüglich der Verfahren zur Leistungsbeurteilung, Notenerteilung und Zeugnisse sind unter Punkt 3A.3. beschrieben.

Nach Abschluss der Lehrzeit legt der Lehrling eine Lehrabschlussprüfung vor einer Prüfungskommission ab, die neben den Vorsitzenden aus Vertretern der gesetzlich anerkannten Interessensvertreter (Sozialpartner) besteht.

Nach positivem Abschluss der Berufsschule erhält die Schülerin bzw. der Schüler ein Abschlusszeugnis, auf Grund dessen er vom theoretischen Teil der Lehrabschlussprüfung befreit wird.

5.6 Lehrpersonal

Berufsschullehrer/innen für allgemein bildende, betriebswirtschaftliche sowie fachtheoretische Unterrichtsgegenstände müssen über ein Reifeprüfungszeugnis sowie zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen. Für weitere Informationen siehe Kapitel 6.A.

Für Berufsschullehrer/innen fachpraktischer Unterrichtsgegenstände sind als berufliche Qualifikation die Meisterprüfung oder eine gleichwertige Befähigung sowie eine einschlägige Berufserfahrung von 6 Jahren erforderlich.

5.7 Statistische Daten

Berufsbildende Pflichtschulen 2001/02	
Schüler/innen	132.613
Lehrer/innen	4.621
Schulen	178
Anzahl der Schüler/innen pro Lehrer/in	28,7
Anzahl der Schüler/innen pro Klasse	23,4

Quelle: Österreichische Schulstatistik 01/02, hrsg. v. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt Statistik Österreich

6. HOCHSCHULBILDUNG

6A Nichtuniversitäre Bildungsalternativen

Der Bereich nichtuniversitärer Bildungsalternativen ist in Österreich weiter im Aufbau. Im wesentlichen stehen momentan folgende Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Pädagogische, Religionspädagogische und Berufspädagogische Akademien
- Medizinisch-technische Akademien und Hebammenakademien
- Kollegs für technische, gewerbliche und kaufmännische Berufe
- Kollegs an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

6A.1 Zugang

Zielgruppe dieser Ausbildungen sind Maturantinnen und Maturanten, der Zugang ist aber auch über die Studienberechtigungsprüfung bzw. Berufsreifepfung und (an den Berufspädagogischen Akademien) eine qualifizierte Berufsausbildung und –praxis möglich.

6A.2 Studiengebühren / Studienförderung

Das Studium an diesen Ausbildungseinrichtungen ist für Inländer, EU-/EWR-Bürger sowie einige andere Personengruppen gebührenfrei. An Pädagogischen Akademien, Religionspädagogischen und Berufspädagogischen Akademien, Medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien – nicht aber an Kollegs – besteht bei Nachweis der sozialen Bedürftigkeit und des günstigen Studienerfolges Anspruch auf Studienbeihilfe.

6A.3 Akademisches Jahr

Das Studienjahr erstreckt sich von September bis Ende Juni und setzt sich aus zwei Semestern zusammen.

6A.4 Angebotene Studien

An den Pädagogischen Akademien werden – wie bereits beschrieben – Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer/innen und Lehrer/innen für die Polytechnische Schule ausgebildet. Die Lehrer/innen für den Unterricht in Religion an den genannten Schulen werden an den Religionspädagogischen Akademien ausgebildet.

Berufsschullehrer/innen und Lehrer/innen für Textverarbeitung an allen Schularten bzw. Lehrer/innen für Teilbereiche der mittleren und höheren berufsbildenden Schulen werden an Berufspädagogischen Akademien ausgebildet.

Der nichtuniversitären Ausbildung im Bereich der Gesundheitsberufe dienen die Medizinisch-technischen Akademien (7 Fachrichtungen, dreijährig) und die Hebammenakademien.

Im kaufmännischen, im technisch-gewerblichen und im Tourismusbereich besteht für Absolventinnen und Absolventen höherer Schulen die Möglichkeit, in Kollegs (4 Semester) eine berufliche Ausbildung zu erhalten. Absolventinnen und Absolventen berufsbildender höherer Schulen wird durch diese Kollegs die Möglichkeit geboten, eine zusätzliche berufliche Qualifikation zu erwerben. Die Kollegs an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik bzw. Sozialpädagogik vermitteln in 4-6 Semestern eine berufliche Ausbildung. Allgemein bildende Inhalte werden an Kollegs vorausgesetzt, es erfolgt eine Akzentuierung auf berufsspezifische Stoffgebiete.

6A.5 Leistungsbeurteilung / Qualifikationen

Im Prinzip gelten die Bestimmungen, die im Bereich der Schulen für Berufstätige Anwendung finden. (Siehe Regelschulwesen, Sonderbestimmungen bezüglich semesterweisen Unterricht.)

Die Ausbildungen an Akademien wird aufgrund autonomer Studienpläne und Prüfungsvorschriften durchgeführt. Akademien und Kollegs schließen mit einer Diplomprüfung ab.

Absolventinnen und Absolventen dieser tertiären Ausbildungsgänge verfügen über spezifische berufliche Qualifikationen.

6A.6 Lehrpersonal

Das Lehrpersonal an Akademien, Kollegs und an Schulen für Berufstätige weist dasselbe Qualifikationsprofil auf wie Lehrer/innen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen. Darüber hinaus müssen Lehrer/innen im Bereich der Humanwissenschaften (Unterrichtswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Schulrecht, Pädagogische Psychologie und Pädagogische Soziologie) ein einschlägiges Doktorat und Lehrer/innen im Bereich der (Fach)Didaktik bzw. Berufspraxis eine langjährige einschlägige Erfahrung aufweisen.

Statistische Daten

	Studierende
Pädagogische Akademien	11.395
Religionspädagogische Akademien	946
Berufspädagogische Akademien	1.497

Quelle: Österreichische Schulstatistik 2001/02 hrsg. v. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt Statistik Österreich, Wien 2002

6B Universitäten, Fachhochschulen

Tertiäre Ausbildung auf Hochschulniveau wird von folgenden Einrichtungen vermittelt:

- Universitäten sowie Universitäten der Künste
- Fachhochschulen
- Universitätszentrum für Weiterbildung („Donau-Universität Krems“)
- Privatuniversitäten (nach Akkreditierung)

Weiters gibt es eine Reihe von Bildungseinrichtungen, die Lehrgänge universitären Charakters anbieten.

Für die genauen Bezeichnungen der einzelnen Universitäten und Fachhochschulen wird auf die Homepage <http://www.portal.ac.at> verwiesen

6C Universitätsbereich

In Österreich gibt es 21 Universitäten, sechs davon sind Universitäten der Künste, drei davon sind neu eingerichtete medizinische Universitäten.

Es werden insgesamt in rund 300 Studien 650 Studienmöglichkeiten angeboten.

Im Wintersemester 2003 wurden am Universitätszentrum für Weiterbildung „Donau-Universität Krems“ 55 Universitätslehrgänge angeboten. Seit 1999 wurden bereits 6 private Universitäten akkreditiert.

6C.1 Hochschulzugang

Zulassungsvoraussetzung für ein Diplomstudium ist die allgemeine Hochschulreife. (Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung für den jeweiligen Studiengang). Die Studentinnen und Studenten richten ihren Zulassungsantrag für das gewählte Studium an eine bestimmte Universität und müssen anschließend jedes Semester die Fortsetzung dieses Studiums melden. In manchen Fällen werden für die Zulassung zum Studium Zusatzprüfungen verlangt; Studienbewerber/innen, die einen Teil der formalen

Zulassungsbedingungen für den angestrebten Studiengang nicht erfüllen, müssen die entsprechenden Zusatzprüfungen entweder vor der Zulassung ablegen (z.B. Biologie für das Medizinstudium) oder innerhalb der ersten Semester. Für ein künstlerisches Studium ist die Reifeprüfung nur in einigen wenigen Fällen Zulassungsvoraussetzung, es muss jedoch eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden, in der die künstlerische Eignung nachzuweisen ist. Darüber hinaus besteht ohne Reifeprüfung die Möglichkeit, eine fachlich eingeschränkte Studienberechtigung für Universitäten zu erlangen: Studienberechtigungsprüfung. Absolventinnen und Absolventen der Berufsausbildung in Form einer Lehre haben schließlich die Möglichkeit die Universitätsreife durch eine besonders gestaltete Berufsreifeprüfung zu erlangen. In Österreich gibt es an den Universitäten für Inländer, EU-/EWR-Bürger sowie einige andere Personengruppen keine Zulassungsbeschränkungen für bestimmte Studienrichtungen.

6C.2 Studienbeiträge; Studienförderung

Die allgemeinen Studienbeiträge für Universitäten und Fachhochschulen belaufen sich auf 363 Euro pro Semester für Studentinnen und Studenten aus Österreich und anderen EU- und EWR-Ländern bzw. auf 727 Euro für andere ausländische Studentinnen und Studenten. Es gibt umfangreiche Ausnahme- und Rückerstattungsregelungen für Studierende aus Entwicklungsländern sowie aus mittel- und osteuropäischen Reformländern oder für Studierende in Mobilitätsprogrammen. Die Studienförderung umfasst direkte und indirekte Förderungsmaßnahmen, die zum größten Teil aus öffentlichen Mitteln gespeist werden. Indirekte Förderungsleistungen sind unabhängig von der sozialen Bedürftigkeit und sind vom finanziellen Umfang her der weitaus größte Teil der staatlichen Förderungsmaßnahmen. Zu den indirekten Förderungen zählen Familienbeihilfe, Mitversicherung bei den Eltern oder Selbstversicherung, gesetzliche Unfallversicherung sowie die steuerliche Berücksichtigung studierender Kinder.

Direkte Förderungen, die gemäß Studienförderungsgesetz gewährt werden, richten sich nach der sozialen Bedürftigkeit und dem Studienerfolg der Studierenden. Für die Definition der sozialen Bedürftigkeit ist das Einkommen der Studierenden und/oder der Unterhaltspflichtigen maßgeblich. In diesem Rahmen bestehen auch besondere Förderungsmaßnahmen wie Studienzuschuss (Ausgleich des Studienbeitrages), Fahrtkostenzuschuss, Beihilfe für Auslandsstudien u.a.

Überdies erhalten die Universitäten vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mittel zur Vergabe von Leistungs- und Forschungsstipendien zur Förderung besonders erfolgreicher Studierender.

6C.3 Das akademische Jahr

Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres und besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit.

Die Detailregelungen liegen beim Senat der einzelnen Universitäten.

6C.4 Angebotene Studien

Die primäre Zielsetzung der Studien an den Universitäten, nämlich die akademische Ausbildung junger Menschen und ihre wissenschaftliche Berufsvorbereitung, erfolgte bisher zweistufig durch Diplomstudien, die mit einem akademischen Grad abschließen.

Dabei wird unterschieden zwischen Diplomstudien, Doktoratsstudien und Universitätslehrgängen.

Humanmedizinische, Zahnmedizinische und Lehramts-Studien dürfen nur als zweistufige Diplomstudien angeboten werden. Seit 1999 können Diplomstudien in 3-stufige Studien (Bakkalaureat, Magister, Diplom) umgewandelt werden. Mittelfristig sollen die Diplomstudien generell durch Bakkalaureats- und Magisterstudien ersetzt werden. (2002 gibt es bereits 106 Bakkalaureatsstudien und 123 Magisterstudien.)

Mit dem Universitätsgesetz 2002 fallen im Bereich des Studienrechts fast alle Kompetenzen an die Universität, die ihre Angebote selbst verantworten muss, wobei europäische Richtlinien, sofern sie existieren, zu beachten sind. Die Umstellung von Semesterstunden auf ein Punktesystem nach dem European Credit Transfer System ermöglicht bessere nationale und internationale Mobilität für die Studierenden.

Das Lehrpersonal der Universitäten und Fachhochschulen ist auf Grund des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung

ihrer Lehrveranstaltungen frei. Das Repertoire an Lehrveranstaltungstypen hat sich im Wesentlichen in den letzten Jahrzehnten nicht verändert. Es gibt neben den Vorlesungen Seminare, Proseminare, Übungen, Praktika, Exkursionen, Tutorien usw. Die Einführung von Fernstudieneinheiten in das Studium ist explizit möglich. An Kunstuniversitäten kommt die Förderung der künstlerischen Entwicklung der einzelnen Studierenden in Form des Einzelunterrichtes hinzu.

6C.5 Leistungsbeurteilung / Qualifikationen

Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird – ausgenommen bei Vorlesungen – von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter beurteilt. Sowohl an den Universitäten als auch an den künstlerischen Universitäten sind für jeden Studienabschnitt Diplomprüfungen, in Bakkalaureats- und Magisterstudien Bakkalaureats- und Magisterprüfungen abzulegen. Dafür sieht das auslaufende Universitätsstudien-gesetz (UniStG 1997) drei Formen vor: kommissionelle Prüfungen für alle Fächer, Fachprüfungen für ein einzelnes Fach und Lehrveranstaltungsprüfungen für Teilfächer.

Nach dem Universitätsgesetz 2002 ist die Prüfungsordnung in den einzelnen Curricula durch das zuständige Kollegialorgan festzulegen. Es finden sich keine Bestimmungen mehr, nach welcher Methode, zu welchem Zweck und nach welcher Art die Durchführung von Prüfungen zu gestalten ist. Damit kommt den Universitäten ein entsprechend großer Gestaltungsspielraum zu.

Zusätzlich zu den Bakkalaureats-, Diplom- und Magisterprüfungen sind mindestens zwei Bakkalaureatsarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen, eine Diplomarbeit bzw. eine Magisterarbeit erforderlich.

Der zentrale Leistungsnachweis im Doktoratstudium ist die Dissertation, das Studium wird mit dem Rigorosum abgeschlossen.

Das Diplomstudium bildet die Summe aus den Aufgabenstellungen von Bakkalaureats- und Magisterstudium. In der Notwendigkeit der beruflichen Qualifizierung und Erfüllung der Anforderungen der Anerkennungsrichtlinie für Hochschuldiplome der Europäischen Union überschneiden sich Bakkalaureats- und Diplomstudium. Die wissenschaftliche Ergänzung und Vertiefung im Diplomstudium etwa durch die Diplomarbeit ist nun Aufgabe des Magisterstudiums. Mittelfristig sollen Diplom-

studien durch Bakkalaureats- und Magisterstudien ersetzt werden.

Die Studien umfassen sechs bis zwölf Semester (drei bis sechs akademische Jahre). Doktoratsstudien dauern im Mindestfall weitere vier Semester. In der Praxis ist eine längere Studiendauer die Regel: 6,6% der Studierenden an den Universitäten und 22,7% der Studierenden an den Universitäten der Künste schließen ihr Studium in der Mindeststudiendauer ab.

Grundsätzlich ist mit dem Abschluss eines Studiums keine Berufsberechtigung verbunden. Soweit für akademische Berufe eine gesetzlich geregelte Berufsberechtigung erforderlich ist, wird diese mit Ausnahme des Studiums der Veterinärmedizin mit einer postpromotionellen Ausbildung erworben (z.B. Ärztin/Arzt, Lehrer/in an höheren Schulen, Richter/in, etc.). Laut UG 2002 dienen ordentliche Studien, d.h. Diplomstudien, Bakkalaureats-, Magister- und Doktoratsstudien zur wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und zur Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse fordern.

6C.6 Lehrpersonal

Es gibt keine auf Hochschullehrer/innen speziell zugeschnittene Erstausbildung. Sie erfolgt im Rahmen der Berufsausübung; die Universität ist zur Gewährleistung der beruflichen Weiterbildung gesetzlich verpflichtet. Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen der Universitäten müssen eine für Ihre vorgesehene Verwendung angemessene Qualifikation vorweisen. Durch eine Dienstrechtsnovelle für die Universitäten 2001 wurde das bis dahin öffentliche Dienstverhältnis für neu zugehende Hochschullehrer/innen abgeschafft, neue Dienstverhältnisse erfolgen nach dem Vertragsbedienstetengesetz. Mit dem Wirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002 werden die Vertragsbedienstetenverhältnisse in Angestelltenverhältnisse übergeführt. Ab diesem Zeitpunkt wird das neu eintretende Universitätspersonal auf der Grundlage des Angestelltengesetzes angestellt.

Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia docendi*) durch das Rektorat wird in Hinkunft weder ein Arbeitsverhältnis begründet noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert.

Universitätsprofessorinnen und –professoren stehen in einem befristeten oder unbefristeten

Teilzeit- oder Vollzeit-Dienstverhältnis zur Universität. Sie werden nach einem Berufungsverfahren vom Rektor bzw. der Rektorin bestellt. Eine Lehrbefugnis (venia docendi) wird mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages erworben.

6D Fachhochschulen

Als Alternativen zu den bestehenden Universitätsstudien werden in Österreich, auf der Grundlage des 1993 beschlossenen Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) seit dem Studienjahr 1994/95 Fachhochschul-Studiengänge angeboten, die eine wissenschaftlich fundierte und praxisgerechte Berufsausbildung auf Hochschulniveau anbieten.

Die Finanzierung erfolgt gemischt von staatlicher und privater Seite und studienplatzbezogen. Im Wintersemester 2001/02 gab es 14.338 Studierende an Fachhochschul-Studiengängen.

6D.1 Hochschulzugang

Der Zugang ist nicht auf Personen beschränkt, welche die Hochschulreife nachweisen können; das Fachhochschulstudium steht vielmehr auch Personen mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation offen. Allerdings müssen diese Studienbewerber/innen vor der Aufnahme des Studiums Zusatzqualifikationen erwerben.

Die Fachhochschul-Studiengänge sind innerhalb der Zulassungsvoraussetzungen allgemein zugänglich, und zwar vorbehaltlich der Zahl der vorhandenen Studienplätze. Die Auswahl erfolgt über Aufnahmeprüfungen.

6D.2 Studienbeiträge, Studienförderung

Siehe Kapitel 6C.2!

6D.3 Das akademische Jahr

Prinzipiell ist das Studienjahr den Universitäten angeglichen, die Detailregelungen liegen beim einzelnen Fachhochschulträger.

6D.4 Angebotene Studien

Insgesamt wurden im Studienjahr 2002/2003 österreichweit 124 Fachhochschul-Studiengänge angeboten, vorwiegend in den Fachbereichen Technik und Wirtschaftswissenschaften sowie im Humanbereich. Mehrere Studiengänge weisen interdisziplinären Charakter auf, einzelne Angebote gibt es auch im Bereich der Verwaltung sowie der Land- und Forstwirtschaft. 37 Studiengänge sind berufsbegleitend organisiert. Im Studienjahr 2002/03 neu hinzugekommen sind weitere Fachhochschul-Studien vor allem im Bereich Sozialarbeit und im Gesundheitsbereich.

Die gesetzliche Mindeststudiendauer für die Absolvierung eines Fachhochschulstudiums beträgt nach Einführung des dreistufigen Studiums seit 2002 für das Bakkalaureat inklusive Berufspraktikum sechs Semester und für das anschließende Magisterstudium von zwei bis vier Semester. Das weiterhin gültige Diplomstudium an einer Fachhochschule ist mit acht bis 10 Semestern begrenzt und schließt ebenfalls ein Berufspraktikum ein.

Der zeitliche Input in die Studien wird nach ECTS-Punkten festgelegt. Weiters werden Fernstudienelemente eingesetzt.

Fachhochschul-Studiengänge schließen mit einem akademischen Grad ab. Die akademischen Grade Bakkalaurea/Bakkalaureus, Magistra/Magister oder Diplom werden mit einem die Berufsfelder kennzeichnenden Zusatz und der Beisetzung „(FH)“ verliehen. Die Absolventinnen und Absolventen können ein facheinschlägiges Doktoratsstudium an einer Universität aufnehmen.

6D.5 Leistungsbeurteilung / Qualifikationen

Es gibt keine zentrale Regelung für das Prüfungssystem der Fachhochschulen, jeder Fachhochschul-Studiengang hat eine eigene Prüfungsordnung. Ein Fachhochschulstudium schließt mit einer Diplomprüfung ab, diese besteht aus einer Diplomarbeit und einer kommissionellen Prüfung. Bei Fachhochschul-Bakkalaureats-Studiengängen besteht der Abschluss aus eigenständigen im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgefassten schriftlichen Arbeiten und einer kommissionellen Prüfung.

6D.6 Lehrpersonal

Der Unterricht und die anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind von einem wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifizierten Lehrkörper durchzuführen. Zum Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung eines Fachhochschul-Studiengangs müssen von den mindestens vier mit der Entwicklung des beantragten Studienganges betrauten Personen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein. Im Falle der Anerkennung haben mindestens vier Personen des mit der Entwicklung betrauten Personenkreises im Studiengang zu lehren. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen.

Statistische Daten; Fachhochschulen
(Wintersemester 2002)

Fachbereich	Erstmals Aufgenommene	Studierende
Technik	3.348	9.394
Wirtschaft	2.091	6.170
Tourismus	274	771
Humanbereich	665	1.074
Gesamt	6.378	17.409

Quelle: Statistisches Taschenbuch Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Wien 2002

6E. Statistische Daten

Statistische Daten; Universitäten

(Wintersemester 2002, Absolventinnen und Absolventen; Studienjahr 2001/02)

	Ordentliche Studierende	Ordentliche Erstzugelassene	Absolventinnen und Absolventen
Universitäten	179.966	24.811	16.060
dav. Ausländerinnen und Ausländer	26.924	5.291	1.621
Universitäten der Künste	7.593	803	746
dav. Ausländerinnen und Ausländer	3.031	491	229
GESAMT	186.365	25.614	16.806
dav. Ausländerinnen und Ausländer	29.822	5.782	1.850

Gesamt: Studierende an mehreren Universitäten und Universitäten der Künste werden nur einmal gezählt.

7. ERWACHSENENBILDUNG

7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen ⁽²⁾

Die Erwachsenenbildung ist in Österreich keine verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes; Zuständigkeit besteht daher in erster Linie bei den Bundesländern, aber auch den Gemeinden. Die Umsetzung dieser Zuständigkeit ist je nach Bundesland unterschiedlich gestaltet (Mittelbereitstellung, Organisation u.a.). Das Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetz (EB-FG) des Bundes entspricht auf Grund der erwähnten verfassungsrechtlichen Lage gleichsam einer freiwilligen Selbstbindung des Bundes, ohne die Kompetenzen der Länder zu berühren. Das EB-FG enthält eine Verpflichtung zur Förderung, legt jedoch keine Förderhöhen fest. Beinahe durchgängig werden in den Bundesländern finanzielle Mittel zur Individualförderung für Teilnehmer/innen in der Erwachsenenbildung bereit gestellt, die als Kurskostenförderungen angelegt sind. Die Zuständigkeit für Erwachsenenbildung im schulischen und hochschulischen Bereich (zum Beispiel Schulen für Berufstätige, Universitätslehrgänge, Fachhochschulen für Berufstätige) ist im Gegensatz dazu kompetenzrechtlich klar dem Bildungsministerium zugeordnet und unterliegt den in diesem Bereich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Sowohl die allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) als auch die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) bieten Sonderformen für Berufstätige an (SchOG, SchUG-B). Das Universitätsgesetz 2002 räumt den Universitäten weitreichende Autonomie in der Erwachsenenbildung ein. Die Qualifizierung im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik hat die gesetzliche Grundlage im Arbeitsmarktservicegesetz sowie dem Arbeitsmarktförderungsgesetz. Die Arbeitsmarktverwaltung (AMV) ist als Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts konstituiert.

⁽²⁾ Die Rolle des Staates und der Bundesländer im Bildungswesen insgesamt ist in Kapitel 1.3 allgemein beschrieben. Nachfolgend werden daher nur für die Erwachsenenbildung wichtige Besonderheiten skizziert.

7.2 Organisatorische Rahmenbedingungen

Die staatlichen Zuständigkeiten für die Erwachsenenbildung sind breit zwischen den Ministerien verteilt. Die allgemeine Erwachsenenbildung, die Schulen für Berufstätige und die Erwachsenenbildung im Rahmen der Universitäten oder Fachhochschulen obliegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK), soweit sie nicht in die Autonomie der Hochschulen fallen. Die allgemeine Erwachsenenbildung wird im BMBWK hauptsächlich in einer Abteilung der Sektion V (Lehrer- und Erzieherbildung, allgemeine pädagogische Angelegenheiten, Erwachsenenbildung, Bildungsberatung) betreut, die das Förderungswesen und die Zusammenarbeit mit den Verbänden und sonstigen Institutionen der Erwachsenenbildung organisiert und koordiniert. Dem BMBWK nachgeordnet ist das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang, welches sich mit Aus- und Weiterbildung von Erwachsenenbildnerinnen bzw. -bildnern und Bibliothekarinnen bzw. Bibliothekaren befasst. Die ressortmäßige Verantwortung für die betriebliche Aus- und Weiterbildung und die arbeitsmarktbezogene Qualifizierung durch das Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) liegt im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMA). Für ältere und behinderte Menschen ist das Bundesministerium für Soziale Gesundheit, Generationen und Konsumentenschutz (BMSG) zuständig, für die Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF), für land- und forstwirtschaftliche Belange das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW). Sofern steuerliche Belange betroffen sind, ist das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zuständig.

Die erwachsenenbildungsbezogenen Kompetenzen der Bundesländer und Gemeinden werden unterschiedlich umgesetzt. Dies reicht von der Bereitstellung von Mitteln für Erwachsenenbildungseinrichtungen oder deren Dachverbände bis hin zu Abteilungen in den Landesverwaltungen, die z.T. auch andere Bildungsangelegenheiten (z.B. Fachhochschulstudiengänge) betreuen. Generell lässt sich in der Erwachsenenbildung in Österreich neben den

öffentlichen Instanzen in Bund, Ländern und Gemeinden ein starkes Engagement der Interessenvertretungen und auch der Religionsgemeinschaften feststellen. Diese gestalten über Bildungseinrichtungen bzw. deren (Dach-)Verbände die Erwachsenenbildungslandschaft aktiv mit. Dementsprechend sind die Interessenvertreter/innen in der Verwaltung des AMS auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene aktiv eingebunden. Das AMS als zuständige Einrichtung ist selbst kein Bildungsanbieter, sondern finanziert Schulungen. Das Arbeitsmarktservice (AMS) ist in Bundes-, Landes- und Regionalorganisationen gegliedert. Die Sozialpartner beteiligen sich auch an der Entwicklung politischer Maßnahmen in der Erwachsenenbildung, stehen in Verbindung mit Erwachsenenbildungsinstitutionen (siehe Abschnitt 7.5.1) und bieten subjektbezogene Bildungsförderungen (Bildungsschecks, Zuschüsse etc.) an.

7.3 Finanzierung

Die öffentlichen Ausgaben für allgemeine und berufliche Erwachsenenbildung sind beträchtlich und wachsend. So ergab sich für den Zeitraum von 1995 bis 1999 bei den Ausgaben von Bund und Ländern ein nomineller Zuwachs von rund 214 Millionen Euros auf über 281 Millionen Euros, wobei mehr als 50 Prozent auf Ausgaben für Schulen für Berufstätige entfallen. Als Vergleichswert können die jährlichen direkten Weiterbildungskosten der gewerblichen Unternehmen herangezogen werden, die sich auf schätzungsweise 520 Millionen Euros belaufen haben. Zu den genannten öffentlichen Ausgaben kommen in den letzten Jahre noch die „Normkosten“ für die FH-Studiengänge für Berufstätige (2003/04 etwa 37 Millionen Euros). Zu den Erwachsenenbildungsaufwendungen der öffentlichen Hand werden zunehmend noch Steuerverzicht aufgrund von Freibeträgen und Abschreibungsmöglichkeiten zu rechnen sein. Neben der rückläufigen traditionellen Subventionspraxis werden – um Bedarfsorientierung zu akzentuieren – neue Finanzierungsformen, wie Projektfinanzierung und Individualförderung von Bund, Ländern und Gemeinden verstärkt.

Eine Ausnahme in der schulischen Erwachsenenbildung stellen die Werkmeisterschulen dar ⁽³⁾ Diese werden, wie die gesamte berufliche Weiterbildung, bei den gemeinnützigen Trägern hauptsächlich über Teilnehmergebühren finanziert. Je nach Art und Ziel der Teilnahme tragen Einzelpersonen,

⁽³⁾ Siehe Kapitel 4.3

Unternehmen, das AMS oder öffentliche Stellen die Kurskosten. Die Einzelpersonen übernehmen nicht nur in der allgemeinen Erwachsenenbildung den Großteil der Kurskosten, sondern schätzungsweise auch in rund 40 Prozent der Kursteilnahmen in beruflicher Erwachsenenbildung. Schätzungen aus den 90er Jahren nähern sich einer Summe von fast 800 Millionen Euros an einschlägigen Ausgaben in der Bevölkerung. Ein großer Anteil an den Ausgaben für berufliche Erwachsenenbildung entfällt auf das AMS, das pro Jahr über 350 Millionen Euros (2001) für Qualifizierungsmaßnahmen ausgibt. Die Mittel des AMS speisen sich aus gesetzlich definierten Pflichtbeiträgen, die vom AMS gemäß politischer Zielvorgaben eingesetzt werden.

7.4 Lehrende in der Erwachsenenbildung

Lehrende in der Erwachsenenbildung weisen in Österreich vor allem je nach Anbietersektor unterschiedliche Vorbildungswege auf. In der öffentlichen schulischen und hochschulischen Erwachsenenbildung gelten die allgemeinen Zugangsbedingungen für das Lehramt. In der gemeinnützigen und der kommerziellen Erwachsenenbildung werden auch Fachleute aus den Unternehmen oder Freiberufler als Lehrende gewonnen, wobei das fest angestellte Personal vorwiegend im administrativen Bereich tätig ist. Alle großen Erwachsenenbildungsanbieter, das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung, aber auch einzelne Universitäten und sonstige Einrichtungen haben didaktisch orientierte Lehrgänge für Trainer/innen und Lehrbeauftragte im Programm.

7.5 Organisation

Differenziert nach der Zielsetzung lassen sich zwei Formen der Erwachsenenbildung differenzieren: Dies sind einerseits Veranstaltungen mit dem Ziel der Bescheinigung des Lernfortschritts in Form eines öffentlich-rechtlich anerkannten Zeugnisses, andererseits Veranstaltungen, die auf allgemeinen oder fachlichen Wissenserwerb ohne zertifizierten Prüfungsabschluss gerichtet sind.

Der zeugnisorientierte Typ wird in Ausbildungsgängen ermöglicht, die curricular den Erstausbildungen entsprechen. Diese sind zumeist öffentliche Schulen für Berufstätige oder Vorbereitungskurse auf Externisten-Prüfungen. 1997 wurde als weitere Möglichkeit die

Berufsreifeprüfung (BRP) eingeführt, für die unter anderem kostenpflichtige Vorbereitungskurse von gemeinnützigen Erwachsenenbildungseinrichtungen (teilweise auch mit Prüfungskompetenz für einzelne Fächer) angeboten werden. Eine Sonderform stellen die Universitätslehrgänge dar, deren Abschlüsse keine Entsprechung im Erstausbildungssystem haben. Relativ neu sind internationale Zertifikate, die von Firmen oder Berufsverbänden geschaffen wurden und insbesondere im EDV-Informatik-Bereich auf breites Interesse stoßen.

Die überwiegende Anzahl an angebotenen Kursen und Kursteilnahmen betrifft aber nach wie vor die nicht-zeugnisorientierten Veranstaltungen in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung.

7.5.1 Weiterbildungsinstitutionen

Allgemeine und berufliche Erwachsenenbildung wird in Österreich in verschiedenen Einrichtungen angeboten: am stärksten sind dabei gemeinnützige Einrichtungen sowie Sonderformen von öffentlichen Schulen vertreten. Durch den steigenden formalen Bildungsstand der Bevölkerung kommt aber auch den Universitäten und den Fachhochschulen eine zunehmend wichtige Rolle in der Erwachsenenbildung zu (Details dazu siehe unten).

Darüber hinaus haben aber in letzter Zeit auch kommerzielle Bildungsanbieter, die eine Vielzahl und Vielfalt zumeist relativ kleiner Anbieter umfassen, einen wichtigen Anteil an der kursmäßigen Erwachsenenbildung gewonnen, was insbesondere für die betriebliche Weiterbildung gilt. Außerdem gibt es spezialisierte Weiterbildungseinrichtungen für Lehrer/innen (Pädagogische Institute und Akademien⁽⁴⁾) und sonstige Berufsgruppen (Beamte, freie Berufe, etc.).

Gemeinnützige Anbieter

Die gemeinnützigen Anbieter in Österreich haben traditionell den stärksten Stellenwert in der allgemeinen und außerbetrieblichen beruflichen Weiterbildung in Österreich. In ihrer Entwicklung und Struktur spiegeln sich Politik, Religion und Verbände des Landes. Die großen Anbieter, die nachfolgend genannt werden, haben sich in der Konferenz der Erwachsenenbildungsanbieter Österreichs (KEBÖ) zusammengeschlossen.

Die Volkshochschulen sind die traditionsreichste Einrichtung der Erwachsenenbildung in Österreich und mehr als 100 Jahre alt. Der Verband Österreichischer Volkshochschulen (VÖV) mit seiner Pädagogischen Arbeits- und Forschungsstelle (PAF) ist der Dachverband für neun als Vereine organisierte Landesverbände mit unterschiedlicher Trägerstruktur. Insgesamt gibt es 293 Volkshochschulen in Österreich.

Das Forum Katholischer Erwachsenenbildung umfasst mehr als 60 Einrichtungen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung: katholische Bildungswerke, Bildungshäuser, Fernkurse, Fachbildungseinrichtungen (z.B. Katholische Sozialakademie). Während die rund 1.500 örtlichen Bildungswerke spezifisch auf die Bedürfnisse in den Regionen eingehen, liegt der Schwerpunkt der Bildungshäuser in intensiven und länger andauernden Bildungsgängen.

Die Bildungshäuser sind Einrichtungen der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung. Dem Dachverband Arbeitsgemeinschaft der Bildungshäuser Österreich, organisiert als Verein, gehören 17 Bildungshäuser an. Die Arbeitsgemeinschaft hat den Zweck, Bildungshäuser organisatorisch zusammenzufassen und nach außen hin zu vertreten. Jedes Bildungshaus – ob getragen von Bund, Kirche, Ländern oder den bürgerlichen Interessensvertretungen – ist in der Gestaltung seiner Programme eigenständig.

Der Ring Österreichischer Bildungswerke fungiert als Plattform von zwei Teilverbänden, und zwar dem Verband Österreichischer Volksbildungswerke (VÖVBW) und der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW). Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Teilverbänden, koordiniert den Gedanken- und Erfahrungsaustausch und vertritt gemeinsame bildungspolitische Interessen.

Das Berufsförderungsinstitut Österreich (BFI) ist mit den BFI-Landesvereinen die berufliche Erwachsenenbildungseinrichtung der Kammern für Arbeiter und Angestellte und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Das BFI führt zu einem erheblichen Anteil Arbeitmarktschulungen im Auftrag des AMS durch. Der Dachverband koordiniert und betreut die BFI-Landesvereine und hält (inter)nationale Kontakte zu staatlichen und gemeinnützigen Erwachsenenbildungseinrichtungen.

Der Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung (VÖGB) fungiert als Einrichtung der Arbeiterkammern und der Gewerkschaften. Die Bildungshäuser des VÖGB haben die Aufgabe, Funktionärinnen und Funktionäre, Mitarbeiter/innen und Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen aus- und weiterzubilden.

⁽⁴⁾ Siehe Kapitel 3.

Die Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammer Österreich (WIFI) sind Serviceeinrichtungen der Wirtschaftskammern, die in allen Bundesländern vertreten sind. Das WIFI ist der Anbieter mit der größten Teilnehmer/innenzahl in der beruflichen Weiterbildung in Österreich. Die Bildungsveranstaltungen sprechen Zielgruppen aller betrieblichen Ebenen an (vom ungelernten Arbeiter bis zum Unternehmer). Das WIFI auf Bundesebene erfüllt koordinierende Aufgaben zwischen den Einrichtungen in den Bundesländern.

Die Volkswirtschaftliche Gesellschaft Österreich (VG-Ö) als Dachverband und die mit ihr verbundenen Volkswirtschaftlichen Gesellschaften in den Bundesländern sind der Wirtschaft nahe stehende Bildungseinrichtungen. Eine bevorzugte Zielgruppe sind Führungskräfte und Mitarbeiter/innen aus Wirtschaft und Verwaltung sowie Lehrer/innen.

Das Ländliche Fortbildungsinstitut (LFI) ist eine gesamtösterreichische Einrichtung der Erwachsenenbildung im ländlichen Raum. Der primäre Tätigkeitsbereich des LFI ist die berufsbezogene Erwachsenenbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der ländlichen Hauswirtschaft. Die Bildungsvermittlung wird als Hilfe zur Bewältigung der ökonomischen und kulturellen Veränderungen im ländlichen Raum verstanden.

Die Öffentlichen Büchereien Österreichs sind in einem erweiterten Sinn ebenfalls grundlegende Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Der Bestand der Öffentlichen Büchereien umfasst Bereiche wie Wissenschaft, Kunst, Literatur, Politik, aber auch Entspannung und Unterhaltung; im Angebot sind aber auch AV-Medien (CD-ROMs, CDs, Videokassetten, Tonkassetten) sowie Spiele und Zeitschriften. Der Büchereiverband Österreichs ist der Dachverband der Öffentlichen Büchereien und vertritt deren Interessen.

Schulen für Berufstätige⁵

Alle schulischen Abschlüsse der Sekundarstufe I und II und der Lehrlingsausbildung können in Österreich in der Erwachsenenbildung nachgeholt oder absolviert werden. Am stärksten sind dabei die berufsbildenden höheren Schulen (BHS) für Berufstätige vertreten (fast 1.300 Abschlüsse pro Jahr). Die fachlichen Bereiche dieser Sonderformen sind identisch mit den Tagesformen und umfassen technisch-gewerbliche, kaufmännische sowie andere Berufsfelder. Die berufsbildenden mittleren Schulen (BMS) für Berufstätige weisen in technisch-gewerblichen Sparten (Werkmeisterschulen, Bauhandwerkerschulen, Meisterschulen) stärkere Teilnehmer- und Absolventen-

zahlen als im kaufmännischen Fachbereich auf. Die allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige kommen auf etwa 400 Abschlüsse pro Jahrgang. Außerdem werden auch Kollegs für Berufstätige angeboten.

Auch die Sozialakademien und sozialberuflichen Fachschulen (z.B. für Altenpflege) und Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege mit anschließenden Sonderausbildungen (laut Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) stehen für Erwachsene offen bzw. werden teilweise in eigenen Formen für Erwachsene geführt.

Universitäten und Fachhochschulen

Die Universitäten bieten postgraduale Studien für Absolventinnen und Absolventen sowie Universitätslehrgänge für einen breiteren Interessentenkreis an. Die Einführung des Universitätsgesetzes 2002 hat den österreichischen Universitäten weitreichende Autonomie gebracht, darunter fällt auch das universitäre Weiterbildungsangebot. Die Donau-Universität Krems führt ausschließlich Weiterbildungsangebote/Universitätslehrgänge durch. Sie stellt derzeit mehr als ein Drittel des universitären Weiterbildungsangebotes. An der Universität Linz wurde 1991 das Zentrum für Fernstudien eingerichtet, dem Studienzentren in Wien, Linz, Bregenz, Steyr und Saalfelden angehören. Das Zentrum für Fernstudien kooperiert mit der Fernuniversität Hagen und ist Mitglied im Dachverband der European Association of Distance Teaching Universities (EADTU; in diesem Zusammenhang gibt es auch eine Zusammenarbeit mit der Open University).

Der 1994 begründete Fachhochschulsektor hat auch für die Erwachsenenbildung zunehmende Relevanz. Rund 23 Prozent der Anfänger/innen eines Jahrgangs waren über 25 Jahre alt (gegenüber 8% an den Universitäten); etwa ein Viertel der Studierenden an Fachhochschulen sind Berufstätige (2002/03: 4.360).

Neben den staatlichen Universitäten gibt es Privatuniversitäten gemäß Akkreditierungsgesetz (1999). Diese bieten teilweise postgraduale Lehrgänge an. Ausseruniversitäre Bildungseinrichtungen – z.B. gemeinnützige Erwachsenenbildungseinrichtungen – können Lehrgänge universitären Charakters nach festgelegten Kriterien durchführen.

7.5.2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zur Erwachsenenbildung unterscheiden sich im wesentlichen nach Sektor und vor allem nach

⁽⁵⁾ Siehe Kapitel 4.

Abschlusszielen. In der gemeinnützigen Erwachsenenbildung gibt es dort, wo es um fachliche Anpassungsweiterbildung geht, keine formalen Aufnahmevoraussetzungen. In Fällen, in denen fachliche Voraussetzungen erforderlich sind, werden allerdings vor Kursbeginn Beratungs- und Einstufungsgespräche angeboten und geführt, um einen möglichst effizienten Verlauf zu ermöglichen. Die Zugangsvoraussetzungen im öffentlichen schulischen und hochschulischen Sektor der Erwachsenenbildung hängen von der Art des Lehrgangs oder der Abendschule ab. So haben Kollegs zumeist eine Reifeprüfung als Voraussetzung, während höhere Schulen für Berufstätige nur einen positiven Pflichtschulabschluss voraussetzen.

7.5.3 Zielsetzungen

Die Zielsetzungen der Erwachsenenbildung unterscheiden sich zwischen allgemeiner und beruflicher Erwachsenenbildung, auch wenn sich diese vielfach überschneiden. Im wesentlichen geht es aber immer um die Qualifizierung der Bürger/innen für ihre Aufgaben im privaten und gesellschaftlichen Bereich sowie im Erwerbsleben. Die berufliche Erwachsenenbildung umfasst kurze und lange Ausbildungen, wobei auch komplette Berufsausbildungen für Erwachsene nicht selten sind. Die Qualifizierungsmaßnahmen, die vom AMS finanziert werden, zielen in der Regel auf relativ rasche Re-Integration ins Erwerbsleben.

7.5.4 Zeitliche und räumliche Organisation

In Österreich ist eine Tradition der Erwachsenenbildung am Abend oder in Blockform an Wochenenden zu beobachten. Ein Aussteigen aus der Berufstätigkeit, um einen Kurs zu besuchen, ist sehr selten. Ein Spezifikum der österreichischen Erwachsenenbildungskultur ist es auch, dass alle Bildungsabschlüsse der oberen Sekundarstufe und der Lehrlingsausbildung auch im Rahmen der Erwachsenenbildung in Abendschulen oder Kursform erworben werden können. In der Regel sind diese Bildungsangebote für Berufstätige in Teilzeitformen konzipiert. In räumlicher Hinsicht ist Österreich durch die Anbietervielfalt und durch ein großes Angebot auch in den Regionen gekennzeichnet.

7.5.5 Curriculum

Die Mehrheit der Angebote der gemeinnützigen oder kommerziellen Erwachsenenbildungsanbieter orientiert sich curricular an eigenen Konzepten oder an internationalen Standards (z.B. Fremdsprachen oder EDV). Auch firmenspezifische IT-Zertifikate werden z.B. vom Wirtschaftsförderungsinstitut, dem Berufsförderungsinstitut oder den Volkshochschulen an spezialisierten Standorten angeboten. Die Schulen für Berufstätige haben die gleichen Curricula wie die Hauptformen, die von Jugendlichen im Alter von 14 bis etwa 20 Jahren besucht werden. In diesen Lehrplänen werden auch Anliegen des lebensbegleitenden Lernens mit berücksichtigt. Auch die einzelnen Gegenstände der Berufsreifeprüfung orientieren sich an den Lehrplänen der jeweiligen Schulformen.

7.5.6 Qualitätssicherung

Qualitätssicherung ist in Österreich seit Jahren auch in der Erwachsenenbildung ein wichtiges Thema. Hierbei sind verschiedene Ansätze zu beobachten. Dies reicht von der Nutzung allgemeiner internationaler Standards der Qualitätssicherung über landes- oder trügerspezifische Kriterien und Verfahren bis zur Kursevaluation durch Teilnehmerbefragungen und der Anleitung zur Selbstevaluation für Trainer/innen und Bildungsträger. Viele Bildungsanbieter haben sich bereits Qualitätssicherungsprüfungen im Sinne von ISO-Standards oder von EFQM (European Foundation for Quality) unterzogen. Andere Verbände haben eigene Maßnahmen zur Qualitätssicherung entwickelt (z.B. Handbuch zur Qualitätsentwicklung an Österreichs Volkshochschulen). In einem großen Bundesland, Oberösterreich, wurde ein spezielles Qualitätssiegel entwickelt, an das auch die partielle Kurskostenrückerstattung der Landesregierung geknüpft ist. Qualitätssicherung der Erwachsenenbildung hat damit in Österreich einen Schwerpunkt in der Sicherung der Input-Qualität bei den Bildungsanbietern. Die Evaluation des Outputs der Erwachsenenbildung wird derzeit vor allem in Programmen des AMS angestrebt. Sie dürfte aber in Zukunft auch in anderen Bereichen weiter entwickelt werden. Insgesamt wird in Zukunft auf Grund wachsender Anbietervielfalt und wachsender Erwachsenenbildungsbeteiligung die Evaluation der Kursergebnisse an Stellenwert gewinnen

müssen. Es gibt ein breites Interesse daran, eine fundierte nationale Strategie zur Qualitätssicherung der Erwachsenenbildung zu entwickeln, nicht zuletzt im Sinne des Konsumentenschutzes am Bildungsmarkt.

7.6 Bildungsinformation und Bildungsberatung

Bildungsberatung für Erwachsene wird in Österreich von einer Vielzahl von Institutionen angeboten und geleistet. Hierbei liegt allerdings sehr häufig eine Integration in Zentren vor, die sich an Jugendliche und Erwachsene wenden. Bildungsinformation und -beratung für Erwachsene wird von öffentlichen Einrichtungen, den Sozialpartnern bzw. den ihnen nahe stehenden großen Erwachsenenbildungseinrichtungen und dem Arbeitsmarktservice (AMS) angeboten, ebenso durch einzelne Bundesländer. Zur Verbesserung der Bildungsinformation und -beratung wurden vom BMBWK IT-basierte Instrumente entwickelt, insbesondere die Meta-Suchmaschine www.eduvista.com, die jeder/jedem Bildungsinteressierten Zugang zu einer regional erreichbaren und thematisch kompetenten Stelle bieten soll. Die vom BMBWK initiierte Plattform „Bildungsberater/innen im Netz (www.bib-infonet.at)“ soll Vernetzung und Zusammenarbeit ermöglichen. Das Arbeitsmarktservice unterstützt – neben der Stellenvermittlung – die Eigeninitiative von Arbeitssuchenden und Unternehmen in Form vielfältiger Beratungs- und Informationsleistungen im Zusammenhang mit Qualifizierungsmaßnahmen und finanzieller Förderung. Berater/innen des AMS werden intern aus- und weitergebildet. Das AMS-Österreich bietet über seine Website www.ams.or.at eine Weiterbildungsdatenbank mit umfassenden Informationen zu Weiterbildungsinstitutionen und deren Weiterbildungsveranstaltungen an.

7.7 Anrechnung von Vorkenntnissen, Akkreditierung

Traditionell bezog sich die Frage der Prüfung und Anerkennung von erworbenem Wissen bei Erwachsenen auf Prüfungsantritte von sogenannten Externisten für Abschlüsse von Sekundarschulen oder der Lehrlingsausbildung. Heute ist mit der Verbreitung internationaler Zertifikate (z.B. EDV/Informatik, Fremdsprachen, Schweißtechnologie) ein großer neuer Bereich

gegeben. Zusätzlich ist mit der Europäischen Integration und der damit verbundenen Mobilität das Thema Transparenz und Anerkennung von Qualifikationen zu einer zentralen Thematik der Bildungspolitik geworden. Was die Anrechnung von Vorkenntnissen betrifft, so wurde diese insbesondere im Zusammenhang mit der Lehrabschlussprüfung⁶, der Berufsreifeprüfung (BRP) und der Studienberechtigungsprüfung (SBP) umfassender geregelt.

7.8 Statistik

Laut einer Erhebung von 2002 (Life-Style Studie) kann davon ausgegangen werden, dass rund 40 Prozent der über 15jährigen Wohnbevölkerung in Österreich in Kursform oder in anderer Form innerhalb der letzten 12 Monaten weiterbildungsaktiv war (Erwerbstätige: 50 Prozent). Mit der erreichten Höhe formaler Bildung erhöhen sich auch Interesse, Zugang und Beteiligung an Erwachsenenbildung. Die höchste Weiterbildungsbeteiligung weisen die 20- bis 29jährigen auf, bei den über 49jährigen ist eine Abnahme zu verzeichnen. Die häufigsten Themen waren EDV, berufsspezifische Themen, Gesundheit und Sprachen. Im Vergleich zu vor etwa einem Jahrzehnt ist eine deutlich gestiegene Beteiligung an Erwachsenenbildung zu konstatieren.

⁽⁶⁾ Die ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung ohne Absolvierung einer Lehre gewinnt an Bedeutung (2002 bereits 5.300 Personen). Vorbereitungskurse werden vor allem vom AMS finanziert und von BFI und WIFI, aber auch einzelnen Unternehmen, durchgeführt.